

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1868)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen

Autor: Hartmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
D i r e k t i o n d e s I n n e r n ,
Abtheilung
Gemeinde- und Armenwesen
für das Jahr 1868.

Direktor: Herr Regierungsrath Hartmann.

A. Organisatorische und gesetzgeberische Verhandlungen.

Das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger hat die erste Berathung durch den Großen Rath passirt, dagegen ist das Gesetz über die Benutzung der Burergüter auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

B. Gemeindewesen.

I. Bestand der Gemeinden.

Das Gesuch einer Anzahl zur Gemeinde Radelfingen gehörenden Bauernhöfe, welche von dem übrigen Theil der Gemeinde durch die Aare getrennt sind, um Anschluß an Mühlberg wurde nach abgehaltenem Augenschein in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domainen und Forsten zur Willfahrt empfohlen und dem Regierungsrath ein bezügliches Dekret an den Großen Rath vorgelegt, welches vom Großen Rath genehmigt wurde.

II. Organisation der Gemeinden.

1. Reglementsanktionen.

Vom Regierungsrathe wurden 14 Organisationsreglemente und 5 Abänderungen und Zusätze zu solchen genehmigt. Von den geprüften und mit Bemerkungen zur Abänderung zurückgesandten Reglementen sind 5 bis zum Jahresabschluße nicht wieder eingelangt.

2. Verwaltungsstreitigkeiten.

Die Direktion war im Falle dem Regierungsrathe 18 Organisations- und Verwaltungsstreitigkeiten von mehr oder weniger wichtigem Belang zum Entscheide vorzulegen, zwei Fälle sind noch hängig und drei Geschäfte wurden an den Civilrichter gewiesen.

Wahlstreitigkeiten kamen nur drei vor, alle aus dem alten Kantonstheil.

3. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen.

Es wurden vom Regierungsrathe 7 Beschlüsse, von Einwohnergemeinden, in denen keine Burgergemeinde besteht, zu Aufnahme neuer Burger genehmigt und dagegen ein Beschuß einer andern Einwohnergemeinde, wodurch ebenfalls 1 Burger angenommen werden sollte, von Amtes wegen aufgehoben, weil der in's Burgerrecht Aufzunehmende nicht zuvor die Bewilligung des Regierungsrath's eingeholt hatte.

4. Incompatibilitätsfragen vom Regierungsrath entschieden.

Die Einfrage, ob der Bruder des Vize-Gemeindes- und Vize-Gemeindrathspräsidenten zum Gemeindeschaffner wählbar sei, wurde, unter Vorbehalt allfälliger verbietender Reglementsbestimmungen, bejaht.

Eine Anfrage wurde dahin entschieden, der Gemeindeschreiber dürfe auch außerhalb der Gemeinde wohnen.

Die Einfrage, ob der Gemeindrathspräsident bei den Fertigungsverhandlungen in Betreff solcher Rechtsgeschäfte, bei deren Errichtung er selbst als Amtsnotar verhandelt habe, refusabel sei, wurde dahin beantwortet, der § 38 G. G. bestimme, in welchen Fällen die Mitglieder der Gemeindsbehörden den Austritt zu nehmen haben, und die Bestimmungen desselben seien auch bei Fertigungen anzuwenden.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrath entschieden, daß zu Gemeindrathsgliedern nur solche gewählt werden können, die in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt, und im Gemeindsbezirk wohnhaft sind.

5. Disziplinarverfügungen.

Auf Anzeige, daß in der Burghgemeinde Heimberg, im Amtsbezirk Thun, eine unordentliche Wirthschaft geführt werde, wurden deren Rechnungen und Protokolle durch einen Sachkundigen untersucht und auf dessen Bericht der Gemeindsrath und die Gemeindeschaffner für allen aus ihrer Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich erklärt, sowie die geeigneten Weisungen zu Wiederherstellung der Ordnung ertheilt. Der verlangte Bericht über Befolgung und die Wirkungen dieser Weisungen ist noch nicht eingelangt.

Ein Gemeindspräsident aus dem Amtsbezirk Laufen wurde wegen Pflichtverletzung eingestellt und beim Obergerichte dessen Abberufung ausgewirkt.

Gegen die Gemeinde Gadmen, deren Haushalt ein sehr unordentlicher ist und welche stets in Schuldbetreibungen liegt, ist auf den Antrag des Bezirksprokurator des Oberlands eine Untersuchung angehoben worden, deren Resultat wir noch nicht kennen. Der Regierungsrath wird voraussichtlich nach dem Einlangen des regierungsstatthalteramtlichen Berichts ernste Maßregeln ergreifen müssen.

Auch die Burghgemeinde Plagne hat den Regierungsrath zu Beschlüssen veranlaßt, um den dortigen Gemeindehaushalt wieder in Ordnung zu bringen und sie von ihren Schulden und Schuldbetreibungen zu befreien, indem ihr anbefohlen wurde, die burgerlichen Nutzungen zu reduziren.

III. Verwaltungs-, Rechnungs- und Steuerwesen.

A. Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Die Direktion und der Regierungsrath hatten sich vielfach mit der Verwaltung und der Benutzung der Gemeindegüter zu befassen. Was die Vermögensverwaltung anbetrifft, so wurden 52 Gemeinden die Bewilligung zu Aufnahme von Anleihen und mehreren andern die Autorisation zum Verkauf, einigen zum Ankauf von Liegenschaften ertheilt. Unter den 52 Gemeinden, welchen Bewilligungen zu Aufnahme von Anleihen ertheilt wurden, befinden sich 20 des Amtsbezirks Pruntrut, die wegen der Beteiligung am Eisenbahnbau Schulden contrahirten.

Einer Gemeinde wurde die Bewilligung zu Aufnahme eines Anleihens verweigert, weil es sich aus der über ihr Verwaltungs- und Rechnungswesen angeordneten Untersuchung ergab, daß sie an mehrern ihrer früheren Schaffner noch bedeutende Rechnungsrestanzen zu fordern hatte, welche einzukassiren sie angewiesen wurde.

Gegen vier Gemeindeschaffner wurde wegen Verzögerung der Rechnungslegung und gegen sechs wegen Nichtablieferung von Ge-

meindegeldern die Verhaftung und Sequestrirung ihres Vermögens dem Geseze gemäß angeordnet.

Wie der Gemeindeverwaltung überhaupt, so hat die Direktion dem Rechnungswesen der Gemeinden insbesondere ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt. So wurden, dem Beschlusß des Großen Rathes vom 6. März 1868 folge gebend, die Gemeinden, deren Rechnungen im leßt-jährigen Berichte noch als ausstehend bezeichnet sind, durch Weisung des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter aufgefordert, ihre rückständigen Rechnungen binnen den ihnen bestimmten Fristen zur amtlichen Passation zu bringen. Aus den uns zugekommenen Berichten, welche wiederholt reklamirt wurden, geht hervor, daß von den im leßt-jährigen Berichte im Ausstand verzeigten Rechnungen, eine große Zahl eingelangt und passirt sind. Der Regierungsrath hat ferner unterm 12. Mai 1868 ein Kreisschreiben erlassen, in welchem sowohl den Regierungsstatthaltern über ihr Verhalten bei Rechnungspassationen, als den Gemeinden über die ganze Gemeindeverwaltung, namentlich über fleißigen Bezug und Capitalisirung der Schuleintritts-, Burgerannahms- und Heirathseinzugsgelder, sowie auch über die Feststellung der Schuldverhältnisse unter den verschiedenen Verwaltungen ein und derselben Gemeinde Weisungen ertheilt wurden, womit auch der Beschlusß des Großen Rathes auf nachträglichen Bezug der Schuleintrittsgelder erledigt ist. Ferner hat die Direktion, veranlaßt durch die von mehreren Regierungsstatthaltern mit den Rapporten über den Haushalt der Einwohnergemeinden, welche zum Zwecke statistischer Aufnahmen verlangt wurden, eingefandnen Klagen über die große Verschiedenheit und die Unvollständigkeit der Rechnungen der einzelnen Gemeinden, für die Einwohnergemeindsrechnungen und für die Schulrechnungen ein einheitliches amtliches Formular entworfen und zur Prüfung und Berichterstattung an die Regierungsstatthalter versandt, welche Formulare, sobald die Berichte eingelangt sind, dem Regierungsrathen zur Genehmigung vorgelegt werden, um dasselbe mit einer Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden in verbindliche Kraft zu setzen.

Über Bewirthschaftung und Benutzung der Corporationsgüter wurden 7 Allment- und 8 Forstreglemente sanktionirt. Nachträge und Abänderungen zu Allmentreglementen wurden 4 und zu Forstreglementen 3 genehmigt. Ferner wurden noch 4 Reglemente geprüft und zur Ausfertigung zurückgesandt, ohne daß sie bis zum Jahresschluß wieder eingelangt wären.

Endlich gelangten zur Genehmigung ein Reglement über Entrichtung von Auswanderungssteuern und ein Reglement über Austheilung des Burgerguts.

Nutzungstreitigkeiten wurden 6 vom Regierungsrathen entschieden, eine ist noch hängig.

Über das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden entnehmen wir den Verwaltungsberichten der Regierungsstatthalter im Wesentlichen:

Der Zustand der Gemeindeverwaltungen ist im Allgemeinen ein normaler, es bleibt hie und da den Gemeindebeamten mehr Energie und Thatkraft zu wünschen übrig. Wo Mißbräuche stattfinden, wird von den Staatsbehörden eingeschritten.

Es darf als Thatsache festgestellt werden, daß die Liegenschaften der Gemeinden gewöhnlich schlechter bewirthschaftet sind, als diejenigen der Privaten, es ist deshalb das Vorgehen einiger Burrgemeinden, welche ihre Allmenden den Nutzungsberechtigten verkauft haben, als einen Fortschritt zu begrüßen. Die Wälder der Gemeinden werden besser besorgt als früher, ein Fortschritt ist hier unverkennbar; viele Gemeinden lassen Wirtschaftspläne durch Fachmänner aufnehmen und basiren auf dieselben ihre Nutzungsreglemente. Auch der Stand der öffentlichen Gemeindegebäude bessert sich zusehends, obwohl noch viele Gemeinden im Falle sind, neue Schulhäuser zu erstellen.

Mit Ausnahme der in grözern Unternehmungen angelegten Kapitalien, wie Eisenbahnen, was nur in einigen grözern Stadtgemeinden vorkommt, sind die Kapitalien der Gemeinden sicher angelegt und werden fleißig verzinset. Schuldbetreibungen kamen nur in wenigen Gemeinden vor, welche den Regierungsrath zum amtlichen Einschreiten veranlaßten.

Neue Schulden sind von mehreren Gemeinden zu verschiedenen Ortszwecken kontrahirt worden, deren Kosten nicht aus den ordentlichen Einnahmen bezahlt werden konnten. In andern Gemeinden wurden solche außerordentliche Ausgaben durch Holzschläge oder Gemeindesteuern bestritten.

Obwohl der Regierungsrath unter verschiedenen Malen die Regierungsstatthalter aufforderte, auf Erledigung der Rechnungsrückstände zu dringen, sind nach den Berichten der Bezirksprokuratoren einige Gemeinden mit ihren Rechnungen noch jetzt im Rückstande, was hauptsächlich der Saumseligkeit der Gemeindeschreiber, welche diese Rechnungen abzufassen haben, zuzuschreiben ist. Das Rechnungswesen ist vollständig in Ordnung in den Amtsbezirken Biel, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Laupen, Münster, Bruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Wangen. In den übrigen sind noch folgende Rückstände:

Amtsbezirk Aarberg.

Schüpfen:
Kappelen:

Kirchenrechnung seit 1866.
Burgerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Aarwangen.

Madiswyl:	Kirchenrechnung seit 1866.
Melchnau:	Gemeinderechnung seit 1866.

Amtsbezirk Bern.

Gehrenstein:	Schulrechnung seit 1866.
Ittigen:	Schulrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Büren.

Arch:	Burgerrechnung seit 1866.
Lengnau	Burgerrechnung seit 1866.
Meinisberg	Einwohner- und Burgerrchng. seit 1866.

Amtsbezirk Courtelary.

Cortébert	Gemeinderechnung seit 1866.
Cormoret	Schulrechnung seit 1866.
Heutte	Gemeinderechnung seit 1865.
Sonceboz	Gemeinde- und Schulrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Delsberg.

Boécourt	Kirchenrechnung seit 1862.
Bourrignon	Kirchenrechnung seit 1866, Burgerrechnung seit 1866.
Courroux	Kirchen-, Schul- und Gemeinderechnung seit 1864.
Envelier	Schulrechnung seit 1866, Burgerrechnung seit 1866.
Rebeuvelier	Kirchenrechnung seit 1866.
Roggensburg	Schulrechnung seit 1866, Gemeinderechnung seit 1866
Soulce	Kirchenrechnung seit 1866
Undervelier	Kirchenrechnung seit 1865,

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Bätterfinden	Burgerrechnung seit 1866
Mattstetten	Gemeinderechnung seit 1866.
Mülchi	Gemeinderechnung seit 1866.
Münchenbuchsee	Burgerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Freibergen.

Bois	Kirchenrechnung.
Breuleux	Kirchenrechnung.
Noirmont	Kirchenrechnung.

Amtsbezirk Frutigen.

Auñerschwandi	Bäuertrechnung seit 1866.
Neishi	Kirchenrechnung seit 1865.
Frutigen	Kirchenrechnung seit 1864, Armenhausr.
Hirzboden	Bäuertrechnung seit 1866.
Innerschwandi	Bäuertrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Interlaken.

Gündlischwand	Burgerrechnung seit 1866.
Iseltwald	Militärseckelrechnung seit 1865.
Lütschenthal	Schulrechnung seit 1862, Burgerrechnung seit 1866, Militärseckelrechn. seit 1865.
Matten	Burgerrechnung seit 1866.
Unterseen	Kirchenrechnung seit 1866.
Widderswyl	Burgerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Laufen.

Dittingen	Kirchenrechnung seit 1866, Schulrechnung seit 1866, Gemeinderechnung seit 1866, Armenrechnung seit 1866.
Grellingen	Armenrechnung seit 1862.

Amtsbezirk Neuenstadt.

Lamboing	Schulrechnung seit 1866, Armenrechnung seit 1866.
Nods	Gemeinderechnung seit 1865.
Prèles	Gemeinderechnung seit 1864.

Amtsbezirk Nidau.

Bühl	Gemeinderechn. seit 1866, Schulrechnung seit 1865.
Safnern	Burgerrechnung seit 1866.
Studen	Burgerrechnung seit 1866.
Täuffelen	Gemeinderechnung seit 1866.
Walperswyl	Schul- und Gemeinderechnung seit 1866.
Suz	Kirchenrechnung seit 1866.
Worben	Einwohner-Gemeinderechnung seit 1866

Amtsbezirk Oberhasle.

Boden	Bäuertrechnung.
Gadmen	Gemeinderechnung seit 1865, Bäuertrechnung seit 1865.
Geißholz	Bäuertrechnung seit 1866.
Gutannen	Bäuertrechnung.

Innernkirchen
Meiringen
Willigen

Gemeinderechnung seit 1866.
Bäuertrechnung seit 1865.
Bäuertrechnung seit 1866.

Toffen

Schulrechnung seit 1866, Burgerrechnung seit 1865.

Belpberg
Burgistein

Schulgutsrechnung seit 1866.
Schulgutsrechnung seit 1866, Burgerrechnung seit 1865.

Englisberg
Uttigen
Wattenwyl
Zimmerwald
Obermühlern
Kirchdorf
Kehrsatz
Mühledorf

Einwohnerrechnung seit 1865.
Burgerrechnung seit 1866.
Burgerrechnung seit 1865.
Schul- und Gemeinderechnung seit 1865.
Burgerrechnung seit 1865.
Schulrechnung seit 1865.
Einwohnerrechnung seit 1866, Burgerrechnung seit 1865.
Burgerrechnung seit 1858, Einwohnerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Boltigen

Sondersiechengut und Imoberstegstiftung seit 1866.

Lenk

Kirchenrechnung seit 1866, Schulrechnung seit 1866, Landgut, Reisegut und Sängergut seit 1866.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Därstetten

Kirchenrechnung seit 1866, Schulrechnung seit 1866, Gemeinderechnung seit 1866.

Diemtigen
Erlenbach

Schulrechnung seit 1866.
Bäuertrechnung seit 1866, Grünentalstiftung seit 1863.

Horben, Rütti und Wattfluh
Kingoldingen

Bäuertrechnung seit 1863.
Bäuertrechnung seit 1865.

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen
Heimberg
Buchholterberg

Einwohnerrechnung seit 1866.
Burgerrechnung seit 1866.
Spendgutsrechnung, seit 1865, Täuffer- und Siechengut seit 1865, Schulgutsrechnung seit 1865, Unterallmentsrechnung seit 1866.

Sigriswyl	Kirchen-, Schul- u. Gemeinderechnung seit 1866.
Steffisburg	Landschaftsrechnung seit 1865.
Strättligen	Burgerrechnung seit 1866.
Teuffenthal	Burgerrechnung seit 1866.
Thierachern	Kirchen- und Burgerrechnung seit 1866.
Thun	Gemeinderechnung seit 1866.
Thungschneit	Burgerrechnung seit 1866.
Uebischi	Burgerrechnung seit 1857.

Amtsbezirk Trachselwald.

Eriswyl	Gemeinderechnung seit 1866.
Walterswyl	Kirchenrechnung seit 1865.

Bezüglich des Standes und der Führung der öffentlichen Bücher der Gemeinden und des Zustandes der Bureaux und Archive sind die Regierungsstatthalter zu Untersuchungen beauftragt worden, sowie zu Ertheilung von Weisungen, um Fehlendes nachzuholen.

Die daherigen Berichte sind im Laufe des Jahres noch nicht alle eingelangt. Es wird an der Hand dieser Berichte eine Mahnung an die säumigen Gemeinden zu Beseitigung allfälliger Mängel erlassen werden.

Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse langten bei den Regierungsstatthaltern ein:

		Übertrag	124
Alberg	11	Laupen	1
Altwangen	8	Münster	41
Bern	2	Neuenstadt	3
Biel	1	Nidau	—
Büren	4	Oberhasle	—
Burgdorf	14	Pruntrut	47
Courtelary	19	Saanen	—
Delsberg	25	Schwarzenburg	2
Erlach	3	Seftigen	5
Fraubrunnen	5	Signau	3
Freibergen	11	Ober-Simmenthal	—
Frutigen	1	Nieder-Simmenthal	5
Interlaken	6	Thun	14
Konolfingen	9	Trachselwald	—
Laufen	5	Wangen	10

Die meisten dieser Beschwerden betreffen Nutzungsstreitigkeiten. 109 wurden durch Vergleich oder Abstand und 146 durch Entscheid erledigt.

Einkauf von Burgern fanden in folgenden Gemeinden statt:

Kantons- bürger.	Schweizer aus anderen Kantonen.	Ausländer.	Total.
Maifirch	—	1	1
Gutenburg	—	1	1
Bern	2	2	6
Muri	—	—	1
Wohlen	1	1	2
Biel	—	1	1
Reichen	—	1	1
Oberburg	—	2	2
Löwenburg	—	1	1
Brienz	—	2	2
St. Ursanne	—	1	1
Zweisimmen	1	—	1
Walterswyl	—	1	1
	4	5	12
			21

B. Steuerwesen.

Das neue Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden, welches am 1. Januar 1868 in Kraft getreten ist, wurde im ganzen Kanton vollzogen. Zu diesem Ende hat die Direktion ein Formular Steuereglement aufgestellt, welches — wenigstens im alten Kantonsteil von den meisten Gemeinden beinahe unabgeändert angenommen wird. Die Vollziehung dieses Gesetzes fand im alten Kanton keine Schwierigkeiten. Nicht so aber im Jura. Nachdem schon einige Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg um Gestattung des Bezugs ihrer bisherigen Kopfsteuern vergebens petitionirt hatten, kamen nun auch 6 Gemeinden des St. Immerthals beim Regierungsrath mit dem Gesuche ein, es möchte ihnen gestattet werden, provisorisch ihre Steuern noch in bisheriger Weise zu beziehen, bis das Gemeindesteuergesetz revidirt sein werde, wurden aber abgewiesen. Gemeindesteuerreglemente nach dem neuen Gesetze wurden in diesem Jahre 200 sanktionirt; ferner wurden 9 Gemeindewerksreglemente und 5 Wegreglemente genehmigt.

In der Einwohner-Gemeinde Neuenstadt wurden, um nicht Steuern erheben zu müssen, Anleihen auf Anleihen gehäuft zur Zahlung der laufenden Ausgaben und der Kapitalzinse, so daß der Gemeinderrat sich nicht mehr zu ratthen wußte. Die Gemeindeversammlung wies die Einführung eines Gemeindesteuerbezugs stets von der Hand, weshalb

die Direktion die Gemeinde zum Erlaß des Steuerreglements aufforderte, worauf sie an einer amtlich zusammenberufenen und vom Regierungsstatthalter geleiteten Versammlung endlich Folge leistete.

Steuerstreitigkeiten kamen 4 zum Entschied, wovon eine einen Doppelbesteuerungsfall betraf, welche Fälle nach dem alten Gesetz noch möglich waren.

IV. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Die Direktion glaubte die Güterausscheidung im Laufe dieses Berichtsjahres beenden zu können, was ihr aber, trotz aller ihrer Anstrengungen nicht gelang, weil die letzten immer die zähdesten sind.

Sanktionirt sind bis jetzt 809 Akten, davon waren zu Anfang des Jahres 764 genehmigt und im Laufe des Jahres erhielten 45 die Sanktion. Von den noch ausstehenden 107 sind viele geprüft und einige werden gegenwärtig ausgesertigt und nächstens zur Sanktion einlangen.

Die sanktionirten und ausstehenden Akten verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

	Sanktionirt.	Ausstehend.	Total.
Altdorf	45	11	56
Altluzen	31	—	31
Bern	51	—	51
Biel	4	—	4
Büren	19	—	19
Burgdorf	50	1	51
Courtelary	21	3	24
Delsberg	25	2	27
Fraubrunnen	35	3	38
Erlach	21	—	21
Freibergen	5	25	30
Frutigen	38	2	40
Interlaken	38	—	38
Könolfingen	68	3	71
Laufen	11	1	12
Laupen	19	—	19
Münster	41	—	41
Neuenstadt	6	—	6
Nidau	33	—	33
Oberhasle	15	9	24
Pruntrut	1	41	42
Saanen	4	—	4
Übertrag	581	101	682

	Uebertrag	581	101	682
Schwarzenburg		15	—	15
Sestigen		45	—	45
Signau		9	—	9
Obersimmenthal		30	2	32
Niedersimmenthal		26	2	28
Thun		40	2	42
Trachselwald		14	—	14
Wangen		49	—	49
		809	107	916

Nach dem letzten Verwaltungsberichte sollten 921 Akten zur Sanktion vorgelgt werden, welche Zahl sich jedoch auf 916 reduzirt, indem es sich ergab, daß einige der angeführten Körporationen, weil ohne öffentlichen Charakter, weggefallen sind, oder ihr Vermögen in den Akt der Gesamtgemeinde aufgenommen wurde.

Wie früher leisteten die Bürgerschaften in Sachen der Güterauscheidung auch dieses Jahr hartnäckigen Widerstand. Der Regierungsrath hatte fünf Ausscheidungsstreitigkeiten zu entscheiden. Gegen den Entschied in der Angelegenheit von Niederwichtach haben die dortigen Rechtsamebesitzer beim Großen Rath Beschwerde geführt, der in der nächsten Session darüber entscheiden soll.

Obwohl der Große Rath im Jahr 1867 über die von der Bürgerbäuerin Erlenbach gegen den vom Regierungsrath in der dortigen Ausscheidungssache gefällten Entschied geführte Beschwerde zur Tagesordnung schritt, so wollte diese gleichwohl nicht den gemäß diesen Administrativentscheiden ausgesertigten Akt unterzeichnen, so daß ihr mit Bevogtung gedroht werden mußte. Der Durchführung dieser Maßregel entzog sie sich dadurch, daß sie den Akt unterzeichnete, jedoch nicht ohne Bemerkungen und Vorbehälte.

Die Direktion hofft, wenn sie von den Regierungsstatthaltern von Aarberg, Freibergen, Oberhasle und Pruntrut, sowie von dem für den Bezirk Freibergen bestellten Kommissär, Hrn. Froidevaux maire au Bémont, kräftig unterstützt wird, im künftigen Jahr 1869 diese Güterausscheidungen beenden zu können, indem die in den andern Aemtern sich noch im Rückstand befindlichen alle in Arbeit und mehr oder weniger weit vorgerückt sind. Hr. Froidevaux in Bémont hat gegenwärtig mehrere Akten in Arbeit und auch die Regierungsstatthalter von Aarberg und Pruntrut beschäftigen sich persönlich damit, soweit ihnen die laufenden Verwaltungsgeschäfte erlauben, so daß, wenn die Gemeinden nicht allzugeße Hindernisse in den Weg legen, die Güterausscheidung am Schluß des Jahres 1869 endlich einmal zu Ende geführt sein wird.

Am 1. Dezember 1868 faßte der Große Rat^h den Beschuß: die Regierung wird eingeladen, bei den im Rückstande befindlichen Gemeinden ernstlich auf Ausscheidung der Gemeindegüter zu dringen, es betrifft dies namentlich die Amtsbezirke Aarberg, Freibergen, Fru-tigen, Pruntrut, Oberhasle und Obersimmenthal. Diesem Beschuß Folge gehend, sind die Regierungsstatthalter neuerdings gemahnt worden und die Direktion wird sich alle Mühe geben, die Ausscheidungsangelegenheit bald zu Ende zu bringen.

C. Armenwesen.

I. Verwaltung der Armenpflege im Allgemeinen.

Aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter führen wir hierüber Folgendes an:

Aarberg. Bei den gedrückten Zuständen hätte gegenüber den Armen, hauptsächlich gegenüber den Dürftigen mehr gethan werden können. Die Spendbehörden sind im Allgemeinen sehr zurückhaltend und lassen es gewöhnlich auf den äußersten Punkt kommen, bevor sie Unterstützung gewähren. In der Regel fallen dann diese Dürftigen auch sogleich der Notharmenpflege zu. Rechtzeitige Hülfe unter der Klasse der Dürftigen würde noch sehr oft die gänzliche Verarmung verhindern. Das Armenpolizeigesetz wird in den Gemeinden lax gehandhabt, daher vermehrter Bettel.

Arwangen. Die Spendkassen sind sehr belästigt, ihre gesetzlichen Einnahmen, $5/10$ pro mille Beitrag, genügen nicht mehr. Von Freiwilligkeit keine Spur; der Dürftige fordert begehrlich und die Kommission muß unterstützen; der Beitragende zahlt, weil er muß. Auch die Zahl der Notharmen und damit die Bedürfnisse mehren sich auffallend. Es ist dies eine betrübende Wahrnehmung, wohl eine Folge davon, daß man nur unterstützt und nicht bessert, daß nur der Noth der Gegenwart gesteuert und nicht die Zukunft in's Auge gefaßt wird.

Bern. Das Armenpolizeigesetz findet seine Anwendung, indessen ist Besserung namentlich in Fällen bößlicher Verlassung selten bemerklich; es dürfte jedoch oft nach ausgestandener Strafe auch an Entgegenkommen und Geduld von Seite der Ortsbehörden und Spendkommissionen fehlen, um den Betreffenden Zeit und Gelegenheit zu einer bessern Existenz und neuem Verdienst zu verschaffen.

Biel. Der im Jahre 1867 neu konstituirte Armenverein entledigte sich seiner Aufgabe mit vielem Eifer. Die Armennoth war dieses

Jahr keine drückende, sie wird erträglich bleiben, wenn bei mäßigen Lebensmittelpreisen Handel und Industrie wieder zunehmen und der Armenverein sich hütet, bleibend Hülfsbedürftige durch seine Unterstützungen an Biel zu fesseln, sondern vielmehr dieselben an die zuständigen Armenbehörden rückweist. Dem Bettel wird möglichst entgegen gewirkt, die Vaganten sind fast ganz verschwunden, dem Hausbettel ist nicht möglich entgegenzutreten, so lange das Publikum nicht selbst mitwirkt.

Büren. Der Zustand der Armenverwaltung ist gut.

Burgdorf. Bettel und Vagantität haben eher ab- als zugenommen.

Courtelary u. Delsberg. Bettel und Vagantität nehmen immer ab.

Erlach. Der Bettel ist wieder im Zunehmen begriffen.

Fraubrunnen. Das Armenpolizeigesetz findet leider noch nicht überall die gehörige Anwendung.

Freibergen. Der Bettel hat so ziemlich aufgehört. Die freiwilligen Armenunterstützungen reichen mit dem Ertrag der Armengüter nicht aus zur gehörigen Armenunterstützung, weshalb Armensteuern bezogen werden sollten.

Frutigen. Der Bettel hat etwas abgenommen, was theilweise dem jüngsten Jahre zuzuschreiben ist.

Interlaken. Der Bettel hat zugenommen. Die Ursache lag zunächst in den Nothzuständen und der Verdienstlosigkeit.

Konolfingen. In einigen Gemeinden geht es mit Rücksicht auf Handhabung der Armenpolizei theilweise etwas langsam. Es fehlen noch in manchen Gemeinden Arrestlokale.

Laufen. Der Bettel wird nicht stark betrieben.

Laupen. Die Armenverwaltung ist ausgenommen öfterer Fälle allzufarger Sparsamkeit gut.

Münster. Professionsbettler kommen häufig vom Kanton Solothurn und von den katholischen Bezirken des Jura her, die Armenbehörden sind nicht streng genug gegen diese Leute.

Neuenstadt. Für Nichtburger leistet die freiwillige Wohlthätigkeit oft Unterstützung, so daß die Ausweisungen rar sind.

Nidau. Die Zahl der Dürftigen und Arbeitsunfähigen ist geringer. Immerhin wird es der angestrengten Thätigkeit der Polizei nicht gelingen, Bettel und Vagantität ganz zu unterdrücken.

Oberhäsle. Es wird immer noch etwas Bettel geduldet. Die Gemeinderäthe machen von ihren Strafkompetenzen keinen Gebrauch.

Pruntrut. Die Nothzustände des verflossenen Winters haben die Gemeinden zu Einrichtungen veranlaßt, welche den Bettel zu unterdrücken geeignet waren, wie Organisation von Sparsuppen, regelmäßige Unterstützung der Dürftigen durch Naturalgaben.

Saanen. In Saanen fehlt es an einem tüchtigen Polizeidiener.

Schwarzenburg. Es herrscht im Armenwesen Ordnung.

Sestigen. Das Armenpolizeigesetz findet in Bezug auf Vagantenwesen nicht die gewünschte Anwendung.

Signau constatirt, daß in Bezug auf das Vagantenwesen und den Bettel das Armenpolizeigesetz strengere Anwendung findet als früher, doch ist die Vollziehung in den einzelnen Gemeinden noch ungleich. Es wurden auch gegen Eltern, welche ihre Kinder vernachlässigten, die gesetzlichen Strafmittel angewendet. Dadurch hat sich die Zahl der dem Bettel und dem Vagantenleben ergebenen Personen vermindert, sowie der pflichtvergessenen Eltern.

Ober-Simmenthal. Das Armenwesen wird im Allgemeinen gut besorgt. Vagantenwesen und Bettel sind fast nicht vorgekommen.

Nieder-Simmenthal. In einigen Gemeinden wird die Armenpolizei pünktlich gehandhabt, in andern lax, daher noch immer Bettel und Vagantität.

Thun. In einigen Gemeinden befinden sich weder Polizeidiener, noch Arrestlokale.

Trachselwald. Der Bettel könnte ganz unterdrückt werden, wenn man den Mut hätte, dagegen einzuschreiten.

Wangen. Die Wirkungen des Armenpolizeigesetzes sind sehr gut

II. **Vertliche Notharmenpflege im alten Kanton.**

A. **Notharmenetat.**

Der vorjährige Etat beträgt	15,834
Gestrichen wurden: Kinder	913
Erwachsene	845
	1758
Neuaufgenommen: Kinder	1256
Erwachsene	1027
	2283
Vermehrung des Etat	525
Stand des Etat pro 1868	16,359
" " " " 1858	17,025

Eine Vermehrung des Etat haben alle Amtsbezirke, ausgenommen Bütten, welches auf der gleichen Höhe blieb, und Signau und Oberhasle, welche eine kleine Verminderung aufweisen.

Die 16,359 Notharmen vertheilen sich

1. Nach Stand und Alter.

- a. Kinder 6737 oder 41 % der Gesammtzahl,
 eheliche 4474 oder 66 % der Kinderzahl,
 uneheliche 2263 oder 34 % " "
 1867 war das Verhältniß 62 zu 38.
 b. Erwachsene 9622 oder 59 % der Gesammtzahl,
 aa. männlich 3976 oder 41 % der Erwachsenen,
 weiblich 5646 oder 59 % " "
 Das Verhältniß war 1867 40 zu 60.
 bb. ledig 5926 oder 61 % der Erwachsenen,
 verheirathet 1335 oder 14 % " "
 verwittwet 2361 oder 25 % " "
 1867 62, 13 u. 25 % " "

Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1867 wie 40 zu 60.

2. Nach der Heimatthörigkeit.

- a. Burger: Kinder 4474
 Erwachsene 6968 11,442
 oder 70 % der Notharmenzahl.
 b. Einsassen: Kinder 2263
 Erwachsene 2654 4917
 oder 30 % der Notharmenzahl.
 Das Verhältniß war 1867 72 zu 28.

3. Nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Kinder.		Erwachsene.		
	Total.	Burger.	Einsassen.	Burger.	Einsassen.
Aarberg	555	165	108	216	66
Aarwangen	985	367	93	449	76
Bern	1862	191	573	361	737
Bütten	70	18	15	21	16
Burgdorf	1291	322	263	438	268
Erlach	79	34	6	34	5
Uebertrag	4842	1097	1060	1519	1168

Uebertrag	4842	1097	1060	1519	1168
Fraubrunnen	483	132	98	197	56
Frutigen	558	173	42	300	43
Interlaken	599	208	41	292	58
Konolfingen	1344	267	153	662	262
Laupen	379	87	38	164	90
Nidau	141	42	29	41	29
Oberhasle	313	109	15	171	18
Saanen	353	118	33	168	34
Schwarzenburg	697	245	35	364	53
Sextigen	819	249	69	402	99
Signau	1502	428	136	777	161
Obersimmenthal	443	144	45	202	52
Niedersimmenthal	400	93	42	178	87
Thun	1158	295	174	455	234
Trachselwald	694	529	161	855	149
Wangen	634	258	94	221	61
Total	16,359	4474	2263	6968	2654

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Etats der 343 Gemeinden beträgt 48 Köpfe. Über dieser Zahl stehen 104, auf derselben 2 und unter derselben 237 Gemeinden, wovon 12 ohne Notharme.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen 46 Notharme. 14 Amtsbezirke stehen unter, 8 über dem Durchschnitt. Der Etat von 1868 ist auch darin seinen Vorgängern ähnlich, daß die Zahl der unterstützten Einsassen gegenüber den Burgern sich stets vermehrt, ein Beweis der fortwährenden Zunahme der Bewegung der Bevölkerung. Er unterscheidet sich von den früheren Etats durch die Abnahme der unterstützten unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen. Bis jetzt vermehrte sich stets die Zahl der unehelichen notharmen Kinder gegenüber den ehelichen, was bei diesem Etat umgekehrt ist. Es hat sich die Zahl der notharmen Kinder dieses Jahr überhaupt vermehrt, während dieselbe in allen früheren Etats sich immer verminderte. Die Ursache dieser Kindervermehrung erblicken wir in einer bessern Fürsorge für dieselben von Seite der Gemeinden mittelst Wegnahme derselben von den Eltern bei gefährdeter Erziehung. Immerhin werden diese zu einem Beitrage an die Verpflegung angehalten und bei Nichtleistung armenpolizeilich bestraft.

Vergleichen wir den Stand des Etat in den Amtsbezirken während verschiedenen Jahren, so finden wir, in welcher Weise die Armut zu- und abgenommen hat und welche Bezirke noch am meisten mit Armen belastet sind.

Es kommen nämlich auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharmen in den

Amtsbezirken:	1868	1867	1866	1864	1860	1858
Erlach	15	14	13	14	10	7
Nidau	16	15	13	11	7	9
Büren	18	18	17	19	3	4
Interlaken	33	32	33	33	25	27
Wangen	37	34	34	35	28	31
Aarberg	37	37	35	35	33	35
Bern	38	36	36	35	32	27
Fraubrunnen	39	38	38	38	37	40
Aarwangen	41	40	40	40	39	47
N.-Simmenth.	41	40	41	42	44	47
Laupen	43	40	38	39	34	37
Oberhasle	43	44	44	44	37	44
Sextigen	43	40	40	43	43	45
Thun	44	42	41	41	41	46
Burgdorf	53	51	50	51	46	47
Konolfingen	53	53	52	53	56	54
Frutigen	56	51	52	52	53	61
O.-Simmenth.	56	56	56	57	61	66
Schwarzenburg	64	63	63	65	76	88
Signau	66	66	67	73	80	89
Saanen	73	70	73	71	69	84
Trachselwald	75	74	75	86	95	99
Im ganzen Kanton	46	45	45	46	46	48

Die Aufnahme des Notharmen-Etats geschah vom 7. bis 26. Oktober 1867, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 23. Jänner 1868.

Die Aufnahme wurde in den Gemeinden Gadmen, Meiringen und Sumiswald durch den Sekretär der Direktion noch besonders überwacht. Es ist dieses angeordnet worden, um bei der Aufnahme von Notharmen ein gleichmässigeres Verfahren zu erzielen.

B. Verpflegung der Notharmen.

Die Verpflegung der Notharmen stellt sich in den einzelnen Amtsbezirken in folgender Weise:

Übersicht.

der Verpflegung der Notarmen nach den einzelnen Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Kinder.										Erwachsene.					Von den Hoffkindern sind in Unterverpflegung		
	Summa					Summa					mit Be- willigung		ohne Be- willigung					
	Sum. Anstalten	Kauf Höf'en	Berfoßigeldet	Bei den Eltern	Sum. Armenhaus	Summa	Sum. Anstalten	Berfoßigeldet	Sum. Elternpflege	Sum. Armenhaus	Kauf Höf'en	Sum. Umgang	Summa	Berfoßigeldet	Bei den Eltern	Berfoßigeldet		
Alarberg	4	167	77	25	—	273	20	147	107	—	7	1	282	19	2	8	1	
Alarwangen	19	164	257	20	—	460	44	344	119	—	5	13	525	23	2	10	1	
Bern	46	229	320	169	—	764	82	529	484	—	3	—	1098	17	7	—	1	
Büren	—	12	19	2	—	33	5	22	10	—	—	37	—	—	7	—	—	
Burgdorf	13	262	238	72	—	585	53	375	220	—	41	17	706	58	44	—	1	
Erlach	8	—	29	3	—	40	7	23	9	—	—	39	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen	5	135	77	13	—	230	26	139	79	—	6	3	253	20	11	—	—	
Frutigen	3	64	125	20	3	215	18	160	111	53	1	—	343	6	—	—	1	
Interlaken	10	51	110	78	—	249	28	164	157	—	—	1	350	—	—	—	—	
Könolfingen	37	134	196	53	—	420	75	432	310	—	55	52	924	20	5	—	—	
Laupen	2	85	36	2	—	125	14	123	105	—	11	1	254	31	2	—	—	
Ridau	4	14	48	5	—	71	14	24	28	4	—	—	70	3	—	—	—	
Oberhasle	6	53	45	20	—	124	9	94	85	—	—	1	189	16	1	—	2	
Saanen	3	69	18	61	—	151	15	65	101	21	—	—	202	11	2	—	—	
Schwarzenburg	27	139	85	29	—	280	34	291	57	—	35	—	417	14	7	—	—	
Seftigen	8	139	147	24	—	318	35	260	180	—	24	2	501	46	3	1	—	
Signau	12	383	126	32	11	564	80	464	161	120	88	25	938	93	7	1	1	
Obersimmenthal	3	133	25	26	2	189	18	80	120	24	12	—	254	64	11	2	1	
Niedersimmenthal	2	98	27	8	—	135	21	140	99	—	5	—	265	27	13	7	—	
Thun	6	165	264	34	—	469	48	439	190	—	5	7	689	68	5	1	—	
Trachselwald	44	302	260	82	2	690	66	503	289	67	61	18	1004	18	13	5	3	
Wangen	13	121	191	27	—	352	32	156	60	3	22	9	282	35	5	1	—	
Summa	275	2919	2720	805	18	6737	744	4974	3081	292	381	150	9622	589	140	44	12	

Ueber die Art der Verpflegung ergeben sich im Vergleich mit früheren Jahren folgende Verhältnisse:

1. K i n d e r.

	1868	1867	1865	1863	1860	1858
In Anstalten %	4	5	4	4	3	2
Auf Höfen "	43	42	42	42	44	42
Verkostgeldet "	41	40	39	40	37	41
Bei den Eltern "	12	13	14	14	16	15
Im Armenhaus "	—	—	1	—	—	—
	100	100	100	100	100	100

Von den auf Höfen bezeichneten sind jedoch von den Hofbesitzern eine Anzahl weiter verkostgeldet oder bei den Eltern gelassen worden, so daß in Wirklichkeit 4 % in Anstalten, 31 % auf Höfen, 50 % verkostgeldet und 15 % bei den Eltern sich befinden.

2. E r w a c h s e n e.

	1868	1867	1865	1863	1860	1858
In Anstalten %	8	8	5	5	5	5
Verkostgeldet "	52	51	52	54	57	56
In Selbstpflege "	32	32	32	33	32	30
Im Armenhause "	3	3	3	4	4	5
Auf Höfen "	4	5	5	1	—	—
Im Umgang "	1	1	3	3	2	4
	100	100	100	100	100	100

Die Inspektion über die Verpflegung der Notharmen fand bei Aufnahme des Notharmenetat von 1869 durch die Armeninspektoren im Oktober statt.

Die Verpflegung und Erziehung der Kinder bessert sich von Jahr zu Jahr, an einigen Orten läßt sie jedoch noch Vieles zu wünschen übrig, indem nach den Berichten Bettel, zwar nur vereinzelt, noch kommt und in Berggegenden Kinder im Sommer nicht zur Schule an gehalten, sondern auf die Alpen oder in Ziegeleien gesandt werden. Die am meisten vernachlässigten Kinder sind immer diejenigen, welche von den Notharmenbehörden den armen Eltern selbst verkostgeldet werden; ihre Zahl hat sich glücklicher Weise wieder vermindert und beträgt im Ganzen nur noch 12 %. Diese Kinderverkostgeldung bei den armen Eltern kommt besonders stark vor in den Amtsbezirken Bern Stadt Bern (37 %), Interlaken 31 % und Saanen 40 %. Auch dieses Jahr ist noch Unterverpflegung von Hoffkindern ohne Bewilli-

gung der Behörde vorgekommen in Seedorf, Melchnau, Rohrbachgraben, Muri, Leuzigen, Hasle, Kirchberg, Trutigen, Meiringen, Belp, Röthenbach, Signau, Boltigen, Wimmis, Steffisburg, Dürrenroth, Trachselwald und Ochlenberg, was von den Armenbehörden durchaus nicht geduldet werden darf.

Die Nebelstände, welche in der Erziehung der notharmen Kinder noch hie und da vorkommen, veranlaßten die Direktion den Amtsversammlungen zwei Fragen zur Behandlung vorzulegen:

1. In welcher Weise kann durch Zusammenwirken der Notharmenbehörde und Spendausschüsse für zweckmäßige Versorgung der durch die Admission der Notharmenpflege entlassenen Kinder allgemeiner gesorgt werden als bis dahin?
2. Auf welche Weise läßt sich der beständige Verpflegungswechsel von Hofskindern und besonders der Wechsel während eines Schuljahres vermeiden?

Beide Fragen wurden von den Amtsversammlungen einlässlich behandelt. Bezuglich der ersten Frage ist man darüber einig, daß die Admission in einer Lebensperiode erfolgt, in welcher der Jüngling und die Jungfrau ohne Gefahr für ihre gedeihliche Zukunft nicht rathlos ihrem eigenen Schicksal überlassen werden dürfen. Körperlich meist noch in der Entwicklung, geistig und sittlich für das Leben noch nicht gehörig ausgestattet und ohne alle Erfahrung, werden solche junge Leute zu oft leider die Beute der Noth, des Leichtsinns und schlechter Gesellschaft, weil ihre erste Unterbringung, sei es als Dienstboten, sei es in Berufsslehre, eine verfehlte war. Die Amtsversammlungen faßten denn auch Beschlüsse, welche dahin zielen, die Armenbehörden zu größerer Thätigkeit in Überwachung und Versorgung dieser meist elternlosen oder doch von ihren Eltern verlassenen jungen Leute in dem Zeitpunkte, in welchem sie vom Notharmenat gestrichen werden, anzuregen, um dieselben vor den herantretenden Gefahren zu bewahren.

Arberg forderte die Notharmenbehörden durch Circular auf, schon vor der Admission, sei es durch Wahl eines Handwerks, sei es durch Unterbringung als Dienstbote bei einer rechthäffigen Familie, besser für die Zukunft der notharmen Admittirten zu sorgen.

Arwangen faßte folgende Beschlüsse:

- a. Die Notharmenbehörden mögen sich ernstlich bemühen, die ihrer Pflege zufallenden Kinder, namentlich in späteren Jahren so unterzubringen, daß sie nicht nur eine gute Erziehung erhalten, welche sie zum spätern selbstständigen Fortkommen befähigt, sondern daß sie auch bei ihren Pflegeeltern eine Heimath finden,

wo sie namentlich in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung aus der Notharmenpflege Rath und Hülfe suchen können.

- b. Die Spend-Kommissionen machen es sich mehr noch als bisher zur Pflicht, den der Notharmenpflege entlassenen Kindern zur Erlernung eines Berufes behülflich zu sein.
- c. Weil aber in dieser Beziehung für die betreffenden Kinder in Folge beschränkter Hülffsmittel immer nur in ungenügender Weise von den Behörden gesorgt werden kann, so ist es wünschbar, daß sich freiwillige Versorgungsvereine bilden, welche ergänzend und nachhelfend den Behörden zu Hülfe kommen.
- d. Diese Versorgungsvereine machen es sich zur Aufgabe, über alle der Notharmenpflege entwachsenen Kinder, wenigstens für die nächsten zwei Jahre eine Art von Aufsicht zu führen, ihnen für gute Dienstplätze zu sorgen, dieselben nöthigenfalls mit Kleidern zu versehen, intelligenten Kindern die Erlernung eines Berufs zu ermöglichen, soweit die Behörden nicht von sich aus dafür sorgen können.
- e. In jedem Falle übernehmen die Spendbehörden die Pflicht und erhalten das Recht, die betreffenden Jünglinge und Jungfrauen bis zum 18. Jahr zu überwachen und ihnen zu ihrem Fortkommen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bern hat ein Cirkular an die Armenbehörden erlassen, mit der Einladung, in geeigneter Weise für die Versorgung und Fortbildung der notharmen Kinder nach der Admission bemüht zu sein und auch schon vorher bei denselben die Lust zu einem Berufe zu erwecken.

Büren macht den Mitgliedern zur Pflicht, in eigens zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Sitzungen der Notharmenbehörden und der Spendkommissionen die Frage zu berathen und werkthätig einzugreifen.

Burgdorf beschloß: Die Notharmenbehörden sind anzuweisen, den Spendausschüssen am Ende jedes Jahres Kenntniß zu geben von den ab dem Notharmenat zu entlassenden Kindern, die zu Berufserlernungen tauglich sind, und die Spendausschüsse sind anzuhalten, solche von diesen Behörden an andere Orte zur Berufserlernung untergebrachten Kinder am Wohnorte durch bestimmte Mitglieder des dortigen Ausschusses zu beaufsichtigen und dem Spendausschuß, der das Kind dorthin untergebracht hat, von allfälligen Mängeln in der Pflege u. s. w. Kenntniß zu geben. Die Spendausschüsse mögen in solchen Fällen immer versuchen, den betreffenden Kindern in Privaten besondere Patronen zur Leitung und Beaufsichtigung und allfälligen Unterstützung zu erwerben.

Erlach erläßt ein Circular an die Notharmenbehörden, um sie zu veranlassen, jeweilen einem der Notharmenpflege entlassenen Kind einen Patron an die Seite zu stellen, sei es, daß das Patronat einem männlichen oder weiblichen Verwandten des Kindes oder sonst einer ehrenwerthen Person übertragen wird, und ein Circular an die Spendausschüsse, um sie auf eine wirksamere Verwerthung ihrer Hülfsmittel und auf den Credit des Staates zu Handwerkstipendien aufmerksam zu machen.

Fraubrunnen stellt folgende Anträge:

- a. Alljährlich auf 1. Januar bringt die Notharmenbehörde diejenigen Kinder in ein Verzeichniß, welche in demselben Jahre admittirt von der Notharmenpflege entlassen werden sollen. Diesem Verzeichniß ist ein gedrängter Bericht über Familienverhältnisse, Bildungsstand und Charakter eines jeden Kindes beizugeben.
- b. Die nämliche Behörde veranlaßt diese Kinder zur Wahl eines Beistandes oder Vormundes, wozu ihnen eine größere Zahl dafür geeigneter Personen zur beliebigen Auswahl vorzuschlagen sind.
- c. Die Gewählten sind von ihrer Wahl in Kenntniß zu setzen und mit ihrer Aufgabe bekannt zu machen. Sie haben sich über Annahme oder Ablehnung ihrer Wahl sofort zu erklären. Ihre Pflichten beginnen mit der Annahme ihrer Wahl. Die Mitglieder der Notharmenbehörde und des Spendausschusses sind von Amtes wegen zur Annahme einer Wahl verpflichtet.
- d. Nach allfälliger Vervollständigung oder Ergänzung des Verzeichnisses übermittelt die Notharmenbehörde solches dem Spendausschuß, welcher alles Fernere zu besorgen, namentlich allfällige Wünsche der Verbeiständeten und die Berichte und Anträge ihrer Vormünder entgegenzunehmen, zu prüfen und nach ihrem Ermessen zu realisiren hat.
- e. Einführung sogenannter Militärschulen, wo namentlich die der Schule entwachsenen Jünglinge in den Aufangsgründen des Militärwesens, über Kantonal- und Bundesverfassung &c. &c. unterrichtet würden.

Frutigen beantragt:

- a. Jedes notharme Kind soll in dem Jahre, in dem es admittirt wird, bis zum Schluß desselben von der Notharmenbehörde resp. seinem Pflegemeister verpflegt und nicht sogleich nach der Admision sich selbst überlassen werden. Will ein Kind früher aus seinem Pflegort austreten, so kann es nur mit Einwilligung der Notharmenbehörde geschehen.
- b. Die Armeninspektoren sollen verpflichtet sein, den Verdingge-

meinden beizuwohnen und darüber an die Armdirektion zu rapportiren.

- c. Die ab dem Notharmenat zu entlassenden Kinder sollen in Betreff der Kleidung vom Armeninspектор speziell inspizirt werden.
- d. Die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen sollen von der Notharmenbehörde eingassirt und von derselben der Spendkasse ausschließlich zum Zwecke der Berufserlernung von admittirten notharmen Kindern abgeliefert werden.

Durch diese Aenderung würden die Notharmenkassen eine kleine Einbuße erleiden, denn bekanntlich waren die Gemeindsbehörden in der Herbeiziehung dieser Hülfsmittel bisher sehr nachlässig, was aber gewiß bessern würde, wenn solche für die Spendkassen zur Unterstützung ab dem Notharmenat entlassener Kinder verwendet werden könnten.

- e. Es möchte in Abänderung des § 10 des Armengesetzes den Gemeinden gestattet werden, bei der Verpflegung der schulpflichtigen notharmen Kinder statt der Hofeintheilung die freie Verkostgeldung einzuführen, und dafür eine Hof- oder Notharmentelle von dem versteuerbaren Vermögen oder Einkommen der Gemeinden im Sinne des Steuergesetzes vom Jahr 1867 zu erheben.

Die freie Verkostgeldung der notharmen Kinder hat den Vortheil, daß der Notharmenbehörde dadurch vielmehr Spielraum gelassen wird, um die Kinder gut unterzubringen und in der Regel bei den gleichen Meistern zu belassen, als bei der Hofeintheilung. Auch die Höfe resp. Steuerpflichtigen befinden sich besser dabei, weil sie einerseits mit der Verkostgeldung nichts zu thun haben, und anderseits auch finanziell weniger in Anspruch genommen werden. In der Gemeinde Trutigen ist schon seit Jahren die freie Verkostgeldung eingeführt und sie befindet sich sehr gut dabei, indem solche sowohl im Interesse der notharmen Kinder als der Gemeinde selbst ist. Kein einziger Zellpflichtiger hat die Bezahlung seines däherigen Beitrages resp. der Hoftell verweigert.

Interlaken findet die Spendkassen sollten für die admittirten Kinder mehr verwenden, als bis dahin, die Notharmenbehörden können höchstens in Rath und freundlicher Besprechung sich an der Versorgung solcher Kinder betheiligen.

Konolfingen beschließt ein Schreiben an die Armenbehörden, um ihnen zu empfehlen, den admittirten Notharmen über das gesetzlich verpflichtete Alter hinaus Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und ihnen Patronen zu bestellen, welche für ihre Versorgung als Dienstbote oder in Berufslehre sich zu bemühen und sie zu überwachen haben.

Laupen ist zu keiner Beschlusßnahme gekommen, sondern hat bloß die Sache besprochen.

Nidau möchte die Notharmenbehörden mit diesem Gegenstande betrauen.

Oberhasse ladet die Notharmenbehörden und Spendausschüsse durch Schreiben ein, die admittirten Hofkinder als Dienstboten an entsprechenden Orten unterzubringen.

Saanen hebt speziell hervor, es sollten Mädelchen, die noch keine bestimmte Plätze haben, die Legitimationschriften nicht verabfolgt werden um damit auf's bloße Gerathwohl in die Fremde zu gehen, weil sie in der Regel der Noth und Schande zum Opfer fallen.

Schwarzenburg findet, eine weitere Hülfe könnte nur durch die Hofverpflegung in irgend welcher Form oder durch die Einführung eines Patronats geleistet werden.

Seftigen räth durch ein Kreisschreiben den Armenbehörden an, jedes notharme Kind vom Zeitpunkt seiner ersten Verkostgeldung bis zur erfolgten Admission unter besondere Aufsicht zu stellen, demselben für die zwei letzten Schuljahre einen eigenen Patron zu verordnen, der für die zukünftige Lebensstellung seines Aufsichtbefohlenen zu sorgen hätte. Auch wurde der gemeinnützige Verein des Amtsbezirks eingeladen, die schon früher behandelte Frage über Einführung neuer Industriezweige wieder an die Hand zu nehmen, um solche notharme Kinder nach ihrer Admission besser versorgen zu können. Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, die Spendkassen möchten für Berüfserlernung mehr leisten.

Signau ermahnt die Spendkassen, den neu admittirten Kindern, sei es des Notharmenets, sei es dürftiger Eltern die möglichste Aufmerksamkeit zu schenken und sie nach Kräften zum Einschlagen eines glücklichen Lebensweges anzuspornen.

Obersimmenthal spricht gegenüber den Armenbehörden den Wunsch aus:

- a. Nicht ganz arbeitsfähige oder nicht ganz intelligente arme Kinder sollten von ihrer Admission an, gestützt auf einzuführende reglementarische Bestimmungen noch einige Zeit — 1 bis 2 Jahre — auf Höfen untergebracht werden, um zum nachherigen selbstständigen Fortkommen gehoben zu werden.
- b. Die Gemeindsbehörden sollten verpflichtet werden, den armen Leuten nach ihrer Admission, wenn sie als Dienstboten dienen oder irgend welchen Beruf erlernen wollen — entweder von Behörde oder durch aufzustellende Beamtungen oder Kommissionen aus —

zweckentsprechende Plätze auszumitteln oder ausmitteln zu helfen.

Um Allernothwendigsten wäre dieses der Fall bei jungen Mädchen, welche in die französische Schweiz ziehen und dort oft in Plätze gerathen, wo sie nicht nur nicht beaufsichtigt werden, sondern wo manchmal die Meisterleute selbst keinen guten Leumund genießen.

Nieder simmenthal hat beschlossen:

a. Die infolge Admission ab dem Notharmenat gestrichenen Kinder bedürfen infolge ihrer geistigen und körperlichen Ausbildung bei ihrem ersten Austritt in die Welt noch immer väterliche Vorjorge und Leitung. Ausnahmen sind den jeweiligen Verfügungen der Armenbehörden vorbehalten.

b. Infolge dieser Aufsicht dürfen dieselben nicht beschäftigungslos umherstreifen noch wieder zu ihren Eltern ziehen, von denen sie infolge gefährdeter Erziehung getrennt wurden.

c. Unter Beaufsichtigung der Individualität haben die Armenbehörden für ihre erste Anstellung zu sorgen.

d. Für schwach entwickelte Kinder ist anzuempfehlen:

1) Einführung passender Industriezweige.

In diesem Falle ist denselben für gute Kostorte zu sorgen.

2) Unterbringung in passende Industrie-Etablissements.

Zu diesem Zwecke sollten bestimmte empfehlenswerthe Etablissements und Kosthäuser ausgewählt und die Bedingungen voraus festgestellt werden.

Dieses übernimmt die Armendirektion oder die Amtsversammlung durch Ausgeschossene.

3) Beschaffung von leichten Dienstverhältnissen z. B. als Laufbuben in Handlungen oder als Kindermädchen in Städten.

Gemeinnützige Privaten, Vereine oder Arbeitsbüreau sind um Vermittlung anzusprechen.

e.ziemlich gut entwickelte Kinder eignen sich:

1) Zu Knechten und Mägden.

Für solche, die in der Gemeinde keine gute Anstellung erhalten können, hat man sich zu diesem Zwecke an auswärts wohnende Gemeindangehörige zu wenden. Dieses sollte ein Ausschuß der Notharmenbehörde und der Spendenausschuß gemeinsam besorgen.

2) Zu Erlernung von Handwerken und Berufen.

Hierbei ist zu empfehlen:

a. Jeder Gemeinde möchten zu diesem Zwecke größere finanzielle Hülfsmittel eingeräumt werden.

- b. Das Rückerstattungswesen in bestimmten Vorschriften zu ordnen.
- c. Die Amtsverjammungen sollten in ihrem Bezirke von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß empfehlenswerther Lehrmeister und Lehrmeisterinnen in den verschiedenen Professionen anfertigen.
- d. Die Spendausschüsse sollten die Überwachung der Lehrmeister und deren Lehrlinge aus andern Gemeinden übernehmen, die Wohnsitzgemeinde der Lehrlinge hätte zu diesem Zwecke dem Spendausschuß der Wohnsitzgemeinde des Lehrmeisters eine Abschrift vom Lehrvertrag einzureichen.
- e. In der Versorgung dieser Kinder stellt sich als Nebelstand heraus, daß das Verpflegungsjahr in Mitte Winters zu Ende geht.

Diesem zu begegnen wird vorgeschlagen, in den Notharmenreglementen festzustellen, daß die Hōfe die admittirten Kinder, sofern sie nicht früher passende Anstellung gefunden, bis in Frühling zu verpflegen hätten.

Zu gehöriger Durchführung der Versorgung fraglicher Kinder, muß den Armenbehörden auch eine gewisse Gewalt eingeräumt werden.

Im Falle die Armenbehörden sich über diese Beschlüsse des nähern auszusprechen wünschen, soll ihnen dazu Gelegenheit geben werden.

- g. Die Armentdirektion möchte untersuchen, in wiefern den Armenbehörden eine Gewalt eingeräumt werden könnte, gegenüber jungen Leuten, die ab dem Notharmenat gestrichen worden und in Verhältnisse gerathen, die die Früchte der Hofverpflegung zu gefährden drohen.

Thun erläßt eine Einladung an sämmtliche Notharmenbehörden, einem vom Notharmenat gefallenen Kinde einen Patron zu bestellen, der die Aufgabe hätte, diesem jungen Menschen noch Weisungen zu ertheilen und Aufsicht über ihn zu halten.

Trachselwald setzt eine Kommission nieder zur Untersuchung der Frage und Antragstellung bei der nächsten Versammlung.

Wangen erläßt ein Circular an die Spendausschüsse, in dieser Hinsicht größere Thätigkeit zu entwickeln.

Die zweite Frage wurde durch die Schulinspektoren angeregt, welche sich beklagen, daß, namentlich im Emmenthal, durch den Verpflegungswechsel von Hofkindern besonders mitten in der Winterschule, der Schulunterricht des Kindes gestört wird, indem das Kind in großen

Gemeinden mit vielen Schulkreisen die Schule und den Lehrer wechseln muß.

Aarberg erläßt ein Schreiben an die Notharmenbehörden, um sie zu ersuchen, den Verpflegungswchsel innerhalb eines Schuljahres gar nicht zu gestatten und überhaupt den Lokalwechsel bis zur Admision auf geeignete Weise zu verhüten.

Arwangen empfiehlt den Gemeinden die Verlegung der Verdinggemeinde auf den Frühling oder Herbst und spricht den Wunsch aus, es möchte diese Empfehlung auch höhern Orts ausgesprochen werden.

Bern ladet die Armenbehörden durch Circular ein, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Büren hat diese Uebelstände nicht.

Burgdorf spricht den Gemeinden den Wunsch aus, so viel möglich den Verpflegungswchsel und namentlich innerhalb eines Schuljahres zu vermeiden.

Erlach beschließt:

- a. Die Hofkinder sind nicht, wie es geschieht nur auf die Dauer eines Jahres, sondern auf wenigstens drei Jahre an die Gutsbesitzer zu verkostgelden oder zu verloosen.
- b. Die Verdinggemeinden sind jeweilen im Monat April anzuordnen.
- c. Staat und Gemeinden möchten mehr als es bisher geschehen auf die Errichtung von Armenerziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder bedacht sein.

Fraubrunnen findet, die Gemeinden sollten die Hofverpflegung auf den Frühling verschieben, wie dieses bereits an einigen Orten geschehe, ohne daß im Rechnungswesen Unbequemlichkeiten entstehen.

Futigen beantragt, es möchte der Verpflegungswchsel der notharmen, schulpflichtigen Kinder je auf 1. Mai stattfinden.

Interlaken konstatiert, daß der Hofwechsel der Kinder dort nicht so häufig vorkomme, daß besondere Anträge zu stellen seien.

Konolfingen spricht den Armenbehörden den Wunsch aus, die Sache möglichst genau zu überwachen, dafür zu sorgen, daß den wechselnden Hofkindern die Schulgeräthschaften, wie Bücher und Schreibmaterialien mitgegeben und nicht vorenthalten, sowie, daß den armen Schulkindern die Lehrmittel auf Rechnung der Gemeinde angeschafft werden.

Laupen ist zu keinem Resultate gekommen über die Mittel, welche zur Abhülfe geeignet sind, wiewohl mehrere vorgeschlagen wurden.

Nidau sieht sich zu keinen Anträgen veranlaßt, da diese Uebel-

ständen dort nicht vorkommen, macht dagegen auf den häufigen Transport von Familien mit schulpflichtigen Kindern mitten im Winter aufmerksam.

Oberhasle drückt den Gemeinden den Wunsch aus, die Reglemente dahin zu ändern, daß die Kinder auf dem nämlichen Hof bleiben können und Vorsorge zu treffen, daß die Vertheilung der Kinder jeweilen im Anfang, statt mitten in einem Schulsemester vorgenommen werde.

Saanen richtet Schreiben an die Gemeinden über folgende Punkte:

- a. Es soll eine Aenderung des Verloosungsreglements für arme Kinder in der Gemeinde Saanen angestellt werden.
- b. Es sollen überhaupt die Verloosungsreglemente für Kinder so eingerichtet werden, daß jedes Kind mindestens ein Jahr bei den nämlichen Pflegeeltern belassen würde.
- c. Steuerpflichtige Bürger in den Gemeinden, die nur kleine Vermögen besitzen, wären zu 2, 3 bis 4 zu vereinigen, in der Weise, daß sie dann einen Hof bilden oder repräsentiren.
- d. Wenn ein Pflichtiger ein Kind länger als die gesetzliche Zeit halte, und zwar gut, so sollte ihm dieß für die Zukunft angerechnet werden.
- e. Es sollte im Jahr nur eine Verdinggemeinde gehalten werden, außerordentliche Zwischenfälle vorbehalten; bei jeder Verdinggemeinde sei das Reglement öffentlich zu verlesen, damit man allseitig dasselbe kennen lerne.
- f. Auf die Unterverpflegung von armen Kindern solle mehr Aufsicht gehalten und nicht ohne Bewilligung zugegeben und geduldet werden. Auch der Schulbesuch sei besser zu beachtigen.

Schwazenburg erläßt ein Kreisschreiben an die Gemeinden, welches ihnen folgende Punkte empfiehlt:

- a. Zu Bildung der Höfe die Plätze der hablichen Einwohner den Kindern zu reserviren.
- b. Die Zutheilung der Kinder an die Hofbesitzer statt durch das Loos durch die Gemeindebehörde vornehmen zu lassen.
- c. Diese Zutheilung soll so viel als möglich eine freiwillige sein und es je länger je mehr werden.
- d. Kinder bleiben im gleichen Hofe so lange sie daselbst gut verpflegt werden.
- e. Nicht freiwillig übernommene Kinder sind zu patroniren und so geschwind als möglich der freiwilligen Nebernahme zu übergeben.
- f. Der Hofwechsel soll, soweit er in Anwendung kommen muß, mit dem Jahreswechsel stattfinden und der Schule wegen auf keine andere Zeit verlegt werden.

g. Zu dem Zwecke sind die Verpflegungsreglemente, so weit nöthig, zu revidiren.

S e f t i g e n empfiehlt durch ein Schreiben den Gemeindebehörden, namentlich in größern Gemeinden, für eine gehörige Hofeintheilung zu sorgen, den Hofbesitzern das Recht einzuräumen, bei der Ver kostgeldung die Kinder auszuwählen, welche sie in Pflege begehrten und ihnen später zu erlauben, das gleiche Kind wieder zu nehmen.

S i g n a u empfiehlt den Gemeinden, dahin zu streben, die Kinder soweit möglich bei den gleichen Pflegeeltern zu lassen und eine kleine daherige Mehrausgabe nicht zu scheuen.

O b e r s i m m e n t h a l spricht den Gemeinden den Wunsch aus, daß der Verpflegungswechsel während eines Schuljahres vermieden werden möchte; dieser Nebelstand trete jedoch in dortigen Gemeinden selten ein.

N i e d e r s i m m e n t h a l spricht ebenfalls den Gemeinden den Wunsch aus, die notharmen Kinder, wenn möglich, auf den nämlichen Höfen zu belassen.

T h u n beschließt:

- a. Für dringende Einladung an sämmtliche Notharmenbehörden, sich die Erziehung der Kinder zur Hauptaufgabe der Notharmenpflege zu machen und den Hofwechsel möglichst zu vermeiden, wo er aber durchaus nothwendig sei, ihn mit Rücksicht auf die Schule im Frühling zu vollziehen.
- b. Die Armeninspektoren mit Controllirung des Hofwechsels zu betrauen; sie haben nach Gutfinden sachbezügliche Anträge entweder der Amtsversammlung oder der Direktion des Armentwesens vorzulegen.

T r a c h s e l w a l d überläßt es den Armenbehörden, nach Gutfinden die Realisirung der daherigen Wünsche anzustreben, indem zu Hebung der allerdings rügbaren Mängel keine bestimmte Norm angenommen werden kann.

W a n g e n wünscht Verlegung der Verdinggemeinde auf das Frühjahr, unter Beibehaltung des Rechnungsjahrs. Es wird den Gemeinden der Wunsch ausgesprochen, ihre Reglemente dahin zu ändern, daß die Kinder bis zur Admision am gleichen Pflegeorte bleiben können.

Die Direktion wird bei Mittheilung dieser verschiedenen Kundgebungen an die Amtsversammlungen mehrere Punkte hervorheben, um solche diesen Versammlungen neuerdings zur Berathung und Beschlusßfassung zu unterbreiten. Was die von Fraubrunnen angeregte Gründung von Militärschulen betrifft, so wird sich die Armenpflege

nicht damit befassen können, als außer ihrem Gebiet liegend. Der Antrag von Frutigen, der Armeninspektor habe auch der Verdinggemeinde beizuhören, hat seine volle Berechtigung, indem der Armeninspektor bei diesem Anlaß die Versorgung der Armen besser und eingehender controlliren kann, als bei der Aufnahme des Notharmenets, allein es muß der Direktion für Entschädigung der Armeninspektoren ein höherer Credit ausgesetzt werden, bevor sie eine solche Anordnung treffen kann. Dagegen kann sich die Direktion nicht dazu verstehen, die ohnehin kargen Hülfsmittel für die Notharmenpflege — Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen — zu andern Zwecken zu verwenden, wie es die gleiche Amtsversammlung beantragt. Ansehend die Frage, ob die Armenbehörden berechtigt sind, die admittirten Kinder unter ihrem Schutz zu behalten, so glaubt die Direktion diese Frage unter Hinweisung auf das zweite Alinea der Satzung 211 C. bejahend beantworten zu sollen, indem der Allmosner, jetzt Notharmenkassier, der Vormund dieser Kinder ist, bis sie eine eigene Existenz erlangen. Sollten deshalb Zweifel entstehen, so giebt die Vormundschaftsordnung Mittel und Wege an die Hand, um dem Kinde einen Vormund zu bestellen.

Diesen Verhandlungen der Amtsversammlungen über die Erziehung der notharmen Kinder fügen wir noch einige Kundgebungen von Armeninspektoren bei: ein Armeninspektor des Emmenthals berichtet über eine Gemeinde: „Nebelhörige, Kreuzlahme, Erblindete, Cretins finden sich in großer Zahl. Ich glaube richtig zu schließen, wenn ich hier die Folgen einer schlechten Kindererziehung (physischer) erblicke und in Folge dessen eine übergroße Zahl von Armen in der Gemeinde sich vorfinden. Die Unterstützung der Eltern durch die Kinder ist ein Verfahren, das durchaus verpönt werden muß. Die Kinder kommen auf den Etat, bleiben bei den Eltern, nehmen die fatalen Gewohnheiten der Eltern an, Unreinlichkeit, Faulheit, Trunksucht, Gleichgültigkeit. Hier geht alles verloren. Solche Kinder sind die Rekruten für den Etat, selbst wenn sie admittirt sind. Die Unterverpflegung tritt oft auf. Obgleich von daher keine fatalen Erscheinungen sich kund gaben, so sind solche Vergünstigungen nur geeignet, die Kraft der Behörden zu brechen und das System zu untergraben; abgesehen daß diese Verpflegungsart die schlimmsten Folgen haben kann.“

Bei der Verpflegung der Erwachsenen kommt immer noch zu viel Umgang vor und zwar an einigen Orten ohne Bewilligung der Staatsbehörden (Armendirektion oder Armeninspektor). Es sind die Amtsbezirke Marwangen, Burgdorf, Konolfingen, Signau, Trachselwald und Wangen, in welchen diese Verpflegungsart noch allzusehr angewendet wird. Bei einigen Erwachsenen kommt auch noch Bettel vor und bei vielen in Selbstpflege befindlichen ist die Kleidung mangelhaft.

Die Aufsicht über eine gute Verpflegung lässt in einigen Gemeinden noch zu wünschen übrig.

Alle zu Tage getretenen Mängel werden in einer besondern Mittheilung an die Gemeinden gerügt und Abhülfe verlangt. Es wird auch den Amtsversammlungen davon Kenntniß gegeben, damit sie das Geeignete anordnen können.

C. Hülfsmittel der Notharmenpflege.

Die Hülfsmittel für die Versorgung der Notharmen gestalten sich nach den einzelnen Amtsbezirken folgenderweise:

Wintshausen	Müdf- erstattungen.	Fr.	Mfp.	Verwandten- Beiträge.	Fr.	Mfp.	Bürgergut- Beiträge.	Fr.	Gefälle.	Fr.	Mfp.	Wermengut- Ertrag.	Fr.	Mfp.	Σ o t a l .
Marberg	82	58	222	—	496	10	223	29	9283	13	10757	10	26581	16	
Marwangen	863	82	677	42	5485	50	399	22	19155	20	22276	26			
Bern	1661	35	230	52	1840	95	1153	86	17389	58	2378	8			
Büren	50	50	25	—	646	96	123	35	1532	27	19300	38			
Burgdorf	2231	35	397	15	808	35	542	22	1531	31	8382	49			
Erlach	77	30	75	—	541	50	56	80	7631	89	12438	9			
Fraubrunnen	337	60	304	80	858	40	217	72	10719	57	6950	87			
Guttingen	89	46	103	70	783	60	51	70	5922	41	14213	98			
Unterlafsen	703	90	265	—	1629	55	106	65	11508	88	27854	14			
Könolsingen	1089	93	166	—	175	5	641	86	25781	30	7774	90			
Saupen	194	29	95	—	749	24	170	87	6565	50	6642	63			
Ridau	111	53	240	—	1073	66	147	87	5069	57	3469	60			
Oberhäuser	—	—	18	—	1164	90	20	22	2266	48	11909	13			
Gaamen	415	90	20	—	36	38	25	36	68	14398	30	8246	76		
Schwarzenburg	176	17	92	—	1862	80	70	2	6045	41	19812	97			
Geffingen	181	46	381	—	2832	90	309	33	16108	28	34080	88			
Gignau	3041	8	908	53	38	75	393	51	29699	1	47	9240			
Oberfirnmenthal	535	18	81	45	120	45	57	15	8446		33	12120	26		
Niederfirnmenthal	40	—	—	—	1582	69	94	24	10403		40	26711	18		
Uhun	808	—	111	50	5956	77	466	51	19368		48	16859	61		
Erachselwald	1282	68	368	85	351	20	293	40	14563		34	17709	57		
Wangen	700	28	670	—	2904	15	324	80	13110						
Σ o t a l	14,674	36	5453	28	32391	72	5901	27	267290	11	325710	74			

Auch dieses Jahr kamen wieder einige Gesuche vor, um theilweise Nachlaß der Rückerstattungen, oder auch um Zuwendung von solchen an die Spendkassen, weil die Unterstützung vor 1855 geschah und den Charakter einer Verwendung für Dürftige hatte. Solchen Gesuchen wurde meist entsprochen.

Die Verwandtenbeiträge betragen etwas mehr, als im Vorjahr, ihre Herbeischaffung ist eine schwierige Arbeit und mußte von der Direktion besonders überwacht werden. Ein Armeninspektor sagt hierüber sehr richtig: „Verwandtenbeiträge und Restitutionen sind zu wenig verrechnet. Leider glauben heute noch viele Gemeinden, es sei eine Thorheit, Leute zu quälen, um dem Staate etwas einzuräumen. Es ist in dieser Richtung zu große Nachlässigkeit. Gerade dadurch, daß Verwandte und namentlich Mütter von Unehelichen zu Beiträgen angehalten werden, werden solche an ihre Pflichten gemahnt, an ihre Kinder gefesselt und vor neuen Fehlritten bewahrt.“

Die Burgerguts-Beiträge haben in Folge der neuen Festsetzung sich um beinahe Fr. 9000 vermehrt, ihre gehörige Verrechnung wurde von der Direktion kontrollirt.

Der Armengutsertrag hat sich nicht ganz um Fr. 4000 vermehrt. Der Ertrag der Liegenschaften wurde bis jetzt zu 4 % der im Jahr 1858 angenommenen Schätzung verrechnet; da aber in mehreren Gemeinden die Liegenschaften nach den Grundsteuerregistern höher geschätzt sind, so wird die Direktion den Ertrag in diesen Gemeinden in Zukunft nach der neuen Grundsteuerschätzung in Rechnung bringen, damit die einen Gemeinden gegenüber andern nicht in Nachtheil kommen.

Die Niederlassungsgefälle haben auch dieses Jahr abgenommen, ein Beweis, daß weniger Wohnsitz ändernde Leute in die Register eingeschrieben wurden, als im Vorjahr.

Das Durchschnittskostgeld wurde vom Regierungsrath auf Fr. 40 für ein Kind und Fr. 50 für eine erwachsene Person bestimmt und später noch ein Zuschuß von Fr. 2 für die Erwachsenen bewilligt. Der hienach berechnete Bedarf der Gemeinden erschöpfte in 50 Gemeinden die Hülfsmittel nicht, von welchen 12 keine Notarmen hatten. Der Staatsbeitrag wurde an 293 Gemeinden verabfolgt. Der Bedarf und der Staatszuschuß ist nach den Amtsbezirken folgender:

Wegen allzu schwerer Belastung einiger schwer zu verpflegenden Notharmen waren einige Gemeinden genöthigt, das Armengutskapital anzugreifen, und das deshalb neu entstandene Defizit durch Steuerbezug zu ersehen, wozu ihnen jeweilen vom Regierungsrath die Bewilligung ertheilt wurde.

Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission hat der Große Rath beschlossen: der Regierungsrath wird eingeladen, auf Neuffnung der Ortsarmengüter zu dringen. Diesem Beschlusse entsprechend, hat der Große Rath bei Anlaß der Einführung des Heirathskonfördats selbst verfügt, daß die Hälfte der Heirathsgebühr in Zukunft in allen Gemeinden des alten Kantons dem Ortsarmengut einverleibt werden soll. Bei Anlaß der Revision des Gesetzes über die Bürgerrechts-Erwerbung dürfte es dann ebenfalls der Fall sein, einen Theil der Einkaufssumme den Ortsarmengütern zuzuwenden. Ein Antrag der Direktion, auch einen Theil der Patentgebühren für Fabrikation und Verkauf von geistigen Getränken den Ortsarmengütern zu überliefern, wurde vom Großen Rath verworfen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben im Kapitalbestand der Armen-güter, welche unter örtlicher Verwaltung stehen, im Jahr 1867, sowie über den Bestand der Armengüter und die noch nicht gedeckten Defi-zite, ferner über den Bestand der einzelnen besondern Fonds geben die nachfolgenden Tabellen Auskunft nach den einzelnen Amtsbezirken:

Verhandlungen im Kapitalbestand der Armengüter im Jahr 1867

Amtsbezirke.	Einnehmen.										Ausgeben.										Aktiv- Saldo.	Passiv- Saldo.		
	Restanz.		Zuwachs.		Kapital- Verän- derungen.		Tellen.		Total.		Restanz.		Kapital- verän- derungen.		Total.									
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.				
Aarberg . .	3519	80	3070	—	6087	65	806	95	13484	40	33	66	9532	87	9566	53	3920	79	2	92				
Aarwangen . .	17764	49	4550	48	18905	90	3592	9	44812	96	395	60	34630	80	35026	40	9810	57	24	1				
Bern . .	10976	50	4377	4	14609	38	3527	6	33489	98	—	—	23955	79	23955	79	9601	58	67	39				
Büren . .	—	—	685	57	1497	34	5	8	2187	99	24	8	2157	20	2181	28	25	71	19	—				
Burgdorf . .	20238	79	3300	46	45345	25	6913	22	75797	72	594	82	55130	61	55725	43	20075	95	3	66				
Erlach . .	103	38	855	—	7631	87	1105	50	9695	75	1	95	9906	51	9908	46	166	20	378	91				
Fraubrunnen . .	5914	23	2000	—	4055	85	1637	76	13607	84	192	12	5469	38	5661	50	8018	46	72	12				
Frutigen . .	6993	39	2085	—	3527	2	1557	21	14162	62	87	85	9896	4	9983	89	4178	73	—	—				
Interlaken . .	3242	79	3915	—	23575	25	17203	10	47936	14	654	37	42878	50	43532	87	4478	59	75	32				
Konolfingen . .	10427	96	4967	5	13474	53	13841	34	42710	88	648	96	28083	4	28732	—	14213	8	234	20				
Laupen . .	1088	17	1410	—	4780	21	—	—	7278	38	97	33	5570	79	5668	12	1610	47	—	21				
Nidau . .	2902	26	1205	—	4813	62	—	—	8920	88	896	24	6330	49	7226	73	2477	1	782	86				
Oberhasle . .	1437	33	765	—	2652	15	452	58	5307	6	—	—	3471	52	3471	52	1835	54	—	—				
Saanen . .	5264	68	1800	—	6030	1	6174	83	19269	52	—	—	10575	43	10575	43	8694	9	—	—				
Schwarzenburg . .	955	93	1920	—	1551	48	1689	94	6117	35	342	61	3842	59	4185	20	1932	15	—	—				
Sextigen . .	13283	36	3395	—	10508	57	886	19	28073	12	5143	7	15612	51	20755	58	11770	54	4453	—				
Signau . .	7611	48	9630	7	19050	79	3679	14	39971	48	921	51	25569	64	26491	15	13480	33	—	—				
Obersimmenthal	2887	46	2090	—	6709	75	—	—	11687	21	329	51	10031	36	10360	87	4225	35	2899	1				
Niedersimmenthal	26328	28	2370	—	7280	31	5318	20	41296	79	554	61	24706	43	25261	4	16576	81	541	6				
Thun . .	13859	71	4698	78	7882	88	10313	91	36755	28	425	11	19786	24	20211	35	16682	30	138	37				
Trachselwald . .	5186	70	5610	70	12519	89	—	—	23317	29	1341	26	18759	61	20100	87	5723	97	2507	55				
Wangen . .	4859	30	3577	18	6523	71	3509	98	18470	17	520	78	13082	57	13603	35	5217	91	351	9				
Total.	164845	99	68277	33	229013	41	82214	85	44350	81	13205	44	378979	92	392185	36	164716	13	12550	68				

Armengüter - Vermögensbestand pro 1867.

Besondere Armenfonds.

Amtsbezirk.	Wirthlicher Bestand.	Gesetzlicher Bestand auf 1. Januar.	Zuwachs.	Gesetzlicher Bestand auf 31. Dezembr.	Defizit.	Bürgerlicher Bestand.	Spendkasse	Krankenkasse.	Notharmen-Reserve.									
Arberg	229093	15	232078	15	3400	15	235478	30	6385	15	179588	29	2808	5	—	—		
Aarwangen	441752	34	478879	96	5380	18	484260	14	42507	80	307454	82	41197	10	5177	29	391	60
Bern	419218	55	434739	19	4726	54	439465	73	20247	18	350227	47	20709	78	9082	66	10495	16
Büren	38183	37	38306	61	684	28	38990	89	807	52	32939	24	135	88	126	31	—	—
Burgdorf	374995	56	383033	37	3300	46	386333	83	11338	27	222833	90	4964	29	4574	10	8831	73
Erlach	182089	93	190797	43	1068	—	191865	43	9775	50	155857	64	7465	1	1519	96	15775	78
Fraubrunnen	252033	57	267989	58	2570	—	270559	58	18526	1	196354	24	1739	13	—	—	453	82
Frutigen	109306	48	148060	08	3145	42	151205	50	41899	2	26210	8	30537	75	11801	62	—	59
Interlaken	275269	14	287721	47	6875	—	294596	47	19327	33	182130	5	29150	13	15094	11	470	16
Könolfingen	551964	46	644533	18	5848	1	650381	19	98416	73	411565	46	44401	21	3917	42	193	57
Laupen	164470	31	164137	53	3278	55	167416	8	2945	77	123247	63	150	24	3712	53	4559	1
Nidau	127778	39	126739	42	1105	—	128144	42	366	3	112027	92	3759	40	1635	98	2205	49
Oberhasle	48153	10	56661	96	995	—	57656	96	9503	86	10347	61	800	—	—	—	246	52
Saanen	271254	06	284957	61	1800	—	286757	61	15503	55	62609	79	1690	52	476	34	5949	6
Schwarzenburg	130691	54	151134	87	1920	—	153054	87	22363	33	77137	29	3950	—	2696	63	13672	21
Seftigen	436210	74	402706	94	45651	48	448358	42	12147	68	310277	88	4048	5	200	—	8401	83
Signau	716223	80	742475	12	33970	7	776445	19	60221	39	303181	15	34823	58	1257	68	1004	88
Obersimmenthal	213256	63	211161	79	2094	84	213256	63	—	—	103093	62	7106	7	4727	54	9022	43
Niedersimmenthal	243741	68	260083	58	2840	—	262923	58	19181	90	133879	15	9120	80	1000	—	—	—
Thun	410652	46	484209	39	5055	1	489264	40	7611	94	270250	37	9847	70	5744	28	907	62
Trachselwald	378913	38	364087	—	26942	69	391029	69	12116	31	228592	86	10617	80	3121	95	6210	1
Wangen	307176	35	327758	42	4384	39	332142	81	24966	46	223318	65	1394	78	3197	78	1556	50
Total.	6322428	99	6682252	65	167335	7	6849587	72	52715	73	4023125	41	270417	27	79064	23	90347	97

Aus diesen Tabellen ist hervorzuheben, daß die Aktivrestanzen im Kapitalbestande Fr. 164,716. 13 betragen, wogegen die Passivrestanzen nur Fr. 12,550. 68 aufweisen. Allerdings vertheilt sich diese Summe auf mehr als 400 Gemeinden; einige derselben haben aber bedeutende Beträge, welche hätten an Zins gelegt werden sollen, was an mehreren Orten die Regierungsstatthalter veranlaßt hat, in den Rechnungspassationen geeignete Weisungen zu ertheilen.

Der Zuwachs im Armengutskapital beträgt Fr. 167,335. 07. Davon röhren von Heirathsgeldern, Burgereinkaufsummen und Ver-
gabungen her Fr. 68,277. 33. Das Uebrige fällt auf den Mehrerlös und den Mehrwerth der Liegenschaften als die bisherige Schätzung.

Das wirklich vorhandene Armengut beträgt Fr. 6,322,428. 99.

An früher verbrauchtem Armengut haben die
Gemeinden noch zu ersehen Fr. 527,158. 73.

Summe des gesetzlichen Armengutbestandes Fr. 6,849,587. 72.
Davon ist burgerlich . Fr. 4,023,125. 11.

örtlich Fr. 2,826,462. 61.
Fr. 6,849,587. 72.

Die Defizite betrugen im Jahr 1865 noch Fr. 677,777. 01.
Auf 1. Jenner 1868 betragen sie Fr. 527,158. 73.

Sie haben sich also während 2 Jahren durch
Steuerbezug vermindert um Fr. 150,618. 28.

Mehrere Gemeinden, welche die Hülffsmittel für die Versorgung der Notharmen nicht vollständig aufbrauchten, haben den Ueberschuß als Sorge für spätere Zeiten an Zins gelegt. Diese Reserve-Noth-
armenfonds betragen auf 1. Jenner 1868 Fr. 90,347. 97, während
1865 bloß noch Fr. 74,868. 49 verzeigt waren.

D. Armeninspektorat.

Durch Resignation wurden 4, durch Beförderung zu einer andern Amtsstelle 2, durch Tod 3 und durch Geldtag 1 Inspektorat erledigt. Von diesen 10 Inspektoraten wurden 6 mit andern vereinigt, so daß die Zahl derselben von 7 auf 65 sich verminderte. 4 Inspektoren wurden neu gewählt. Bei Anlaß der Berathung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichts beschloß der Große Rath, die Armendirektion möge eine genaue Untersuchung darüber walten lassen, ob bei Aufnahme der Notharmenetsats überall gleichmäßig verfahren werde. Die Direktion hat schon seit einigen Jahren in Gemeinden verschiedener Landestheile einen Abgeordneten gesandt, um die Aufnahme der Notharmenetsats zu überwachen und ein gleichmäßiges Verfahren zu

erzielen. Um dem Beschlusse des Großen Rathes nachzukommen, wird sie dieses Verfahren in Zukunft wiederholen und überdies dahin wirken, die Armeninspektorate noch mehr zu vermindern, um den Armeninspektoren einen größern Wirkungskreis anzuweisen, womit am ehesten eine größere Gleichmäßigkeit in der Aufnahme der Etats erwirkt werden kann. Es darf übrigens den Armeninspektoren in ihrer Mehrzahl das Lob ertheilt werden, daß sie bei Ausübung ihrer Funktionen gewissenhaft zu Werke gehen; es wird von den Gemeinden oft geklagt, daß die Armeninspektoren zu streng seien, was z. B. die Amtsversammlung von Schwarzenburg zu dem Antrage veranlaßte: Da die Spendkasse ihrer Bestimmung zuwider zu einer Versorgungsanstalt für Notharme geworden, so sei bei der Aufnahme der Notharmen weniger streng zu verfahren. Ein Antrag, dem gegenüber dem Großrathssbeschlusse nicht Folge gegeben werden kann.

III. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dies Verwaltungszweiges betrugen im Berichtjahre 3150, ohne die Quartal-Sendungen der fixen Unterstützungen an die verschiedenen Korrespondenten und ohne die Tabellen und Berichte über die auf den Etat des folgenden Jahres zu bringenden Notharmen, sowie ungerechnet die Verzeichnisse an die Gemeinden über die an ihre Angehörigen im vorigen Jahre geleisteten Unterstützungen. Obwohl der Kredit von Fr. 30,000 auf Fr. 40,000 erhöht wurde, hätte die Direktion doch nicht allen gegründeten Begehren entsprechen können, wenn ihr nicht durch den Regierungsrath Übertragungen aus andern Krediten bewilligt worden wären; sie verfuhr in Verabreichung von Unterstützungen deshalb mit möglichster Strenge, konnte aber gleichwohl einer bedeutenden Kreditüberschreitung nicht ausweichen. Viele Gemeinden, denen Leute aus andern Kantonen zurückgebracht wurden, werden finden, die Direktion hätte etwas freigebiger sein sollen, allein mit Unrecht, denn es muß auch in dieser von Jahr zu Jahr zunehmenden Notharmuth außerhalb des alten Kantons ein gewisses Maß gehalten werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß der Staatsbeitrag für die innwärtigen Notharmen noch mehr vermindert werde.

Von den Amtsversammlungen haben dieses Jahr Ober-Simmenthal und Trachselwald sich über die auswärtige Armenpflege in folgender Weise ausgesprochen. Ober-Simmenthal spricht die Wünsche aus: „1. Die Direktion möchte die Armenetats der Gemeinden und den Etat der auswärtigen Armenpflege jeweilen genau miteinander vergleichen, damit allfällige Unrichtigkeiten entdeckt werden, resp. die Unterstützungen nicht doppelt stattfinden, was sonst leicht geschehen

könnte. 2. Die Direktion möchte sich bezüglich der auswärts zu Unterstützenden jeweilen nicht nur an die betreffenden auswärtigen Geistlichen, sondern namentlich auch an die weltlichen Behörden und Beamten des Aufenthalts der Betreffenden wenden, um die Lage derselben genau kennen zu lernen. Es hat sich nämlich nicht selten ereignet, daß Geistliche bei ihrer gewöhnlich obwaltenden Weichherzigkeit von den um Unterstützung Nachsuchenden arg hintergangen worden sind.“ Trachselwald dann beschloß: „Es möchte die Direktion des Armenwesens der auswärtigen Armenpflege ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, damit die Gemeinden unter der Last der häufigen und oft auffallenden Zuschreibungen nicht erdrückt werden.“ Die Kundgebungen dieser beiden Amtsversammlungen beweisen, in welcher schwierigen Stellung die Direktion sich befindet, die eine findet, es werde zu viel, die andere, es werde zu wenig gethan. Es ist nun allerdings richtig, daß im Berichtsjahre häufiger Rücktranspote aus andern Kantonen vorkamen, als in früheren Jahren; der Winter war aber ziemlich streng und die Ernte des Vorjahres mißrathen, so daß die Direktion nicht allen Ansprüchen in dem Maße begegnen konnte, wie es gewünscht wurde. Von den Heimtransportirten mögen wohl die große Mehrzahl solche gewesen sein, die auch bei einer gewöhnlichen Unterstützung an ihrem Aufenthaltsorte ihr Auskommen nicht mehr fanden, möglicherweise auch Abgeschiedene, die früher in bernischen Grenzgemeinden sich aufhielten. Immerhin kann der Heimtransport nicht in dem Maße stattgefunden haben, daß die Gemeinden erdrückt werden. Es mag vorkommen, daß die korrespondirenden Geistlichen, ja selbst die Direktion bei Gesuchen um Unterstützung hintergangen worden, das kann aber auch andern Leuten begegnen, nicht nur den Geistlichen. Es ist richtig, daß die auswärtigen Korrespondenten der Direktion meistens Geistliche sind, unter diesen sehr viele höchst zuverlässige Männer, die erst nach einer genauen Untersuchung eine Person zur Unterstützung empfehlen, allerdings gibt es auch solche, welche die Sache nicht sehr genau nehmen und bei diesen sieht man sich den Gegenstand zweimal an, bevor man entscheidet. Die Direktion hat bezüglich des Armenverkehrs mit weltlichen Behörden ebenfalls Erfahrungen gemacht und an der Hand dieser Erfahrungen zieht sie es in der Regel vor, mit den Geistlichen zu verkehren. Daß der Fall einer zweifachen Besteuerung vorkommen kann, wenn man nicht genaue Kontrolle führt, das wissen wir, es ist uns schon oft vorgekommen, daß Leute auf dem innwärtigen Notharmenat von Gemeinden auswärts ver kostgeldet oder von ihrem Kostorte weggelaufen sind und dann von außerhalb des Kantons her Unterstüzungsgesuche einsandten. Es ist uns auch begegnet, daß wir derartige Unterstützungen geleistet haben, weil wir nicht gleich darauf gekommen sind, daß die betreffende Per-

son auf einem Gemeinde-Notharmenetat stehe. Es ist diese Ermittlung bei solchen, die nicht auf dem Notharmenetat der Heimathgemeinde stehen, immerhin sehr schwer, so lange man nicht ein alphabeticches Verzeichniß aller 16,000 Notharmen des alten Kantons anfertigen läßt. Mißbräuche werden immer vorkommen, auch bei dem besten Willen, sie zu verhüten; es ist ja sogar der Fall vorgekommen, daß die gleiche Person während einigen Jahren auf dem Notharmenetat von zwei Gemeinden in verschiedenen Amtsbezirken aufgetragen worden ist, ohne daß nach gemachter Untersuchung weder dem einen noch dem andern der beiden Armeninspektoren hat ein Vorwurf gemacht werden können.

Die Direktion läßt sich die auswärtige Notharmenpflege sehr angelegen sein, sie hat im Berichtjahre durch einen eigenen Abgeordneten eine Untersuchung über die Verpflegung der Unterstützten im oberen Theil des St. Immerthales, im ganzen Kanton Neuenburg und in einem Theil der angrenzenden waadtändischen Bezirke vornehmen lassen, wobei Mißbräuche zum Vorschein kamen und beseitigt wurden. Solche Untersuchungen hat sie auch für die Zukunft vor.

Auch die Amtsversammlung von Saanen hat sich veranlaßt gefunden, die auswärtige Notharmenpflege zu besprechen. Sie beantragt:

1. es möchte der Abzug vom Staatsbeitrag für die Notharmen im alten Kantonstheil zu Gunsten der auswärtigen Notharmen stattfinden, damit Auswärtige besser unterstützt werden und nicht so viele Transporte in die Gemeinden stattfinden;
2. es möchte auf einlangende Unterstützungsgefüche von Auswärts wohnenden Armen eher geantwortet werden, jedenfalls so schnell als möglich, damit nicht deswegen, wie es hie und da geschieht, Transporte von Personen und ganzen Familien in die Heimathgemeinden erfolgen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist demselben nur in so weit entsprochen, als der Große Rath den bisherigen Kredit auf Rechnung des Staatsbeitrags an die Gemeinden verdoppelt hat; gleichwohl werden damit nicht alle Rücktransporte in die Gemeinden vermieden werden können. Die Ansprüche an die auswärtige Armenpflege, wir nennen es wiederholt ein zweites Landesfazenthum, sind so angewachsen, daß, wollte man allen Ansprüchen genügen, eine Summe von Fr. 100,000 kaum ausreichen würde.

In Hinsicht auf den zweiten Punkt kann die Direktion versichern, daß sie die einlangenden Unterstützungsgefüche sogleich an die Hand nimmt und eine eintretende Verzögerung ihr nicht zur Last fällt. Wir haben Beispiele aus den westlichen Kantonen, daß dem Unterstützungsgefüche die Ausweisung auf dem Fuße gefolgt ist, so daß man gar

nicht antworten konnte. Sehr oft sind bei der mangelhaften Einrichtung der Mittheilung der Geburten, Kopulationen und Todesfälle, Personen, welche Unterstützung verlangen, in den Civilstandsregistern ihrer Heimath nicht eingeschrieben und es muß oft des Langen und Breiten hin- und hergeschrieben werden, bis die Person in der Heimath als Bürger anerkannt ist. Das verzögert natürlich die Sache, zumal, wenn die Gemeinden, was häufig vorkommt, lange auf die Antwort warten lassen. In den meisten Fällen sind die Unterstützungsgeuche so oberflächlich und unklar, daß bevor dieselben behandelt werden können, ein einlässlicher Bericht gefordert werden muß. Dieser bleibt oft ebenfalls lange aus und in's Blaue hinein kann die Direktion nicht unterstützen, das hieße sehr oft das Geld wegwerfen.

Es wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1190 anständige Arme, theils ganze Familien, theils einzelne Personen unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathhörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung.	Durchschnitt.	
			Fr. Rp.	Fr. Rp.
Alberg	33	1362. 41	41.	29
Altwangen	48	2100. 76	43.	77
Bern	50	2487. 37	49.	75
Büren	4	271. —	67.	75
Burgdorf	26	866. 95	33.	34
Erlach	41	2230. 35	54.	40
Fraubrunnen	19	1032. 77	54.	36
Frutigen	84	3858. 67	45.	94
Interlaken	34	1410. 42	41.	48
Konolfingen	93	4232. 51	45.	51
Laupen	34	1802. 34	53.	01
Nidau	13	460. —	35.	38
Oberhasle	19	726. 40	38.	23
Saanen	91	3726. 50	40.	95
Schwarzenburg	83	3532. 57	42.	56
Sextigen	40	1667. 60	41.	69
Signau	193	9990. 58	51.	77
Obersimmenthal	39	1665. 10	42.	69
Niedersimmenthal	27	1200. 20	44.	45
Thun	87	3828. 54	44.	—
Trachselwald	104	4629. 90	44.	52
Wangen	28	1437. 20	51.	32
1190		54,520. 14	45. 82	

Die Zahl der Unterstützten war 1858	897.
1859	734.
1860	859.
1863	889.
1864	1007.
1865	975.
1866	1062.
1867	1253.

Von der Gesamtsumme von Fr. 54,520. 14
wurde verwendet:

1. Für fixe Zusicherung an 818 Notharme	Fr. 29,588. 26
2. " Extra-Unterstützungen an 372 Kranke	
und Arme	" 24,931. 88
	Summa Fr. 54,520. 14

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

	Unterstützte.	Unterstützung. Fr. Rp.	Durchschnitt. Fr. Rp.
Argau	30	1590. —	53. —
Basel-Stadt	9	559. —	62. 11
Baselland	20	864. 20	43. 21
Bern, Jura	206	9274. 12	45. 02
Freiburg	131	5715. 30	43. 63
St. Gallen	9	589. 75	65. 53
Genf	33	1607. 90	48. 73
Graubünden	3	272. —	90. 67
Luzern	7	330. —	47. 14
Neuenburg	279	11,891. 90	42. 62
Schaffhausen	1	10. —	10. —
Solothurn	46	2360. —	50. 13
Thurgau	8	330. —	41. 25
Obwalden	1	10. —	10. —
Waadt	385	18,092. 43	46. 99
Wallis	11	529. 34	48. 12
Zürich	11	494. 20	44. 93
	1190	54,520. 14	45. 82

VI. Vertliche Armenpflege der Fürstigen im alten Kanton.

Die Amtsversammlungen, denen die Kontrolle über diese Armenpflege obliegt, wurden von der Direktion mit Circular vom 20. Jenner auf die Zeit vom 13. April bis 16. Mai einberufen und den Regie-

rungssstatthaltern die Festsetzung des Tages innerhalb dieses Zeitraums anheimgestellt. Als Abwesend sind in den Protokollen verzeigt, theils mit Entschuldigung:

Amtsversammlung.	Spandpräsid.	Geistl.	Arm.-Inspekt.	Arm.-Arzt.	Lehrer.
Arberg	4	4	—	—	7
Arwangen	—	—	—	—	—
Bern	1	3	—	4	10
Büren	3	1	—	—	1
Burgdorf	1	—	1	5	—
Erlach	3	2	—	—	1
Fraubrunnen	8	2	1	3	8
Frutigen	—	1	—	1	—
Interlaken	6	1	2	3	11
Konolfingen	11	5	1	5	11
Laupen	—	2	—	—	4
Nidau	12	1	1	—	12
Oberhasle	1	1	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	2	—	1	2
Seftigen	11	3	—	—	8
Signau	3	—	—	1	1
Obersimmenthal	—	1	—	—	2
Niedersimmenthal	2	2	—	2	4
Thun	10	3	1	6	6
Trachselwald	—	—	—	—	2
Wangen	1	—	—	2	1
	78	34	7	33	92

Der Vorstand der Direktion wohnte den Verhandlungen der Amtsversammlungen von Bern, Erlach, Seftigen und Thun bei.

Die Amtsversammlungen hatten sich zu beschäftigen:

A. mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege im Jahr 1866.

B. mit der Berathung und Beschieffung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege.

C. mit Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armentwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Wir geben hier die Verhandlungen in möglichster Kürze wieder:

A. Ergebnisse der Armen- und Krankenpflege.

1. Spendkassen.

Der Etat pro 1867 hat unterstützte Burger 4277

Einsätze 2095 6372

in 1866 waren auf dem Etat

5064

Vermehrung 1308

A m t s b e z i r k e .	Z i n s e		B e i t r ä g e		B e i t r ä g e	
	von	Armenfonds.	von	Corporationen.	der	Mitglieder.
U n a r b e r g . . .	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
U n a r w a n g e n . . .	2,658	26	—	—	2,362	51
B e r n . . .	1,383	15	—	—	17,734	65
B ü r e n . . .	591	93	750	—	23,667	60
B ü r e n . . .	5	84	—	—	288	—
B u r g d o r f . . .	189	37	635	—	12,082	61
E r l a c h . . .	491	64	455	40	240	—
F r a u b r u n n e n . . .	—	—	—	—	8,235	19
F r u t i g e n . . .	3,444	63	—	—	1,327	—
I n t e r l a k e n . . .	1,503	15	—	—	4,711	65
K o n o l f i n g e n . . .	1,756	21	1,435	1	12,270	45
L a u p e n . . .	—	—	—	—	2,899	2
N i d a u . . .	202	69	—	—	449	45
O b e r h a s l e . . .	20	—	132	—	1,475	46
S a a n e n . . .	—	—	9	1	3,487	87
S c h w a r z e n b u r g . . .	63	50	—	—	3,522	34
S e f t i g e n . . .	4,928	3	101	—	4,736	23
S i g n a u . . .	1,179	46	84	—	17,310	67
O b e r s i m m e n t h a l . . .	716	51	851	18	—	—
N i e d e r s i m m e n t h a l . . .	1,059	73	98	18	1,414	73
T h u n . . .	1,277	61	1,766	54	11,496	—
T r a c h s e l w a l d . . .	381	13	168	—	9,245	82
W a n g e n . . .	94	—	320	—	6,000	99
T o t a l .		21,946	84	6,805	32	144,958
						24

Die Ausgaben für Unterstützungen betragen Fr. 261,527. 43.

1866 " 201,203. 48.

Die unterstützten Einsätze bilden 33% der sämtlichen Unterstützten.
1866 32%. 1865, 30%. 1864, 31%. 1861, 27%. 1860, 26%.

Die Einnahmen betrugen ohne die vorjährigen Restanlagen Fr.
291,746. 09. 1866 Fr. 249,544. 84. 1865 Fr. 235,759. 43.

Nach den Amtsbezirken gestalten sich diese Einnahmen:

Kirchen- Steuern.	Legate und Geschenke.		Bußen.		Erstattungen.		Verschiedenes.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,007	61	—	—	88	70	405	13	532	77
1,507	93	628	10	427	27	6,823	68	761	28
10,588	52	26,071	96	2,463	11	3,161	98	460	12
477	48	41	50	56	17	—	—	468	20
1,114	81	545	90	980	66	3,477	25	438	33
423	72	10	—	93	88	108	95	3,298	45
736	75	59	72	202	85	711	43	8	55
689	41	107	75	108	22	651	36	194	68
1,819	29	470	92	975	80	1,841	24	245	36
1,132	23	5	—	451	87	1,669	55	2,684	99
515	59	1	—	300	26	323	7	62	6
726	89	—	—	282	39	283	75	879	10
496	48	—	—	209	91	74	80	281	10
436	46	100	90	163	15	148	32	—	—
394	32	203	22	198	20	640	89	795	—
1,421	58	308	79	143	67	572	20	1,323	80
1,132	—	201	10	664	77	3,158	93	1,094	90
373	52	163	40	184	53	745	86	1,469	—
797	57	—	—	180	57	342	58	—	—
1,987	59	1,229	89	860	65	1,005	75	392	40
1,343	48	21	71	689	29	1,586	31	320	30
1,251	60	130	—	992	72	2,744	27	453	67
30,374	83	30,300	86	10,718	64	30,477	30	16,164	6

Nach den Amtsbezirken sind diese Ausgaben nebst den Kapitalanwendungen:

Mittägseizirfe.	Zum Capitalisiren.	Lebens-Unterhalt.	Wohnung.	Berufserlernung.	Verwaltungskosten.	Verpflegungskosten.
Barberg	Fr. 6,444	Fr. 1,674	Fr. 488	Fr. 420	Fr. 1,414	Fr. 20
Barwangen	— 80	23,393	2,638	— 973	1,892	97
Bern	— 5	41,240	24 1,914	39 2,621	265	41
Büren	— 5	1,300	25 1,94	35 —	41	15
Burgdorf	— 17,348	25 3,180	54 1,498	75 35	854	15
Erlach	— 49	4,752	38 3,551	70 347	55	—
Fraubrunnen	— 6,900	16 1,952	45 214	70 345	487	80
Güttigen	— 6,701	1 214	20 1,207	70 246	139	93
Interlaken	— 8,703	63 448	70 1,207	40 333	66	72
Komolingen	— 15,363	91 3,616	95 836	620 41	1,873	42
Laupen	— 4,922	36 3,830	— 138	320 97	7	50
Mitau	— 2,646	52 110	35 135	59 70	406	—
Obertässle	— 2,441	20 31	— 431	— 102	95	5
Saaten	— 3,220	41 —	— 110	— 126	74	41
Schwarzenburg	— 5,908	55 207	90 528	66 176	20 122	38
Geffingen	— 11,053	70 1,861	45 477	30 491	10 936	94
Gignau	— 17,797	93 4,042	3 1,134	50 408	93 1,008	78
D. Simmenthal	— 3,826	14 667	92 275	30 277	27 95	20 55
N. Simmenthal	— 3,190	21 217	30 277	— 60	75 39	23 20
Schun	— 12,314	6 1,886	70 1,057	15 306	39 1,220	71
Schafselwald	— 10,369	4 827	75 818	50 472	66 159	82
Wangen	— 9,076	23 1,691	51 346	65 320	60 600	6
Total	4,692	16 218,914	99 28,560	42 14,052	2 14,787	60 12,004
						95

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per Kopf	
oder Familie 1867	Fr. 41. 04.
1866	39. 75.
1864	44. 62.
1862	45. 26.
1860	34. 74.

Die Vertheilung nach den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Mehrere Gemeinden hatten Hülfsmittelüberschüsse, welche theilweise kapitalisiert wurden. Das Kapitalvermögen sämtlicher Spendekassen betrug Ende 1867 Fr. 270,417. 27 und die in Kasse befindlichen Restanzen nach Abzug der Passivrestanzen Fr. 74,160. 50.

2. Krankenkassen.

Der Etat pro 1867 hat Unterstützte: Burger	3135	
Einsätze	<u>1461</u>	4596
in 1866 waren auf dem Etat		4274
		Vermehrung <u>322</u>

Die unterstützten Einsätze bilden 32% der Gesamtunterstützten 1866, 32%. 1865, 31%. 1864, 29%.

Die Einnahmen betrugen ohne frühere Restanzen Fr. 47,728. 17, 1866 Fr. 50,782. 78. 1865 Fr. 51,410. 46.

Nach den Amtsbezirken sind diese Einnahmen folgende:

Unternehmungen	Capital-ertrag.	Heirathseinzugsgelder.	Siegate und Geschenke.		Sammelgen. v. Hause zu Hause.		Erstat-tungen.		Verträge der Mitglieder		Vertriebeneß.
			Fr.	Frp.	Fr.	Frp.	Fr.	Frp.	Fr.	Frp.	
Wärberg	50	1,340	—	—	—	—	63	80	—	20	—
Wartwangen	293	2,400	—	121	41	—	2	10	—	28	—
Wern	232	4,650	—	630	40	313	50	14	40	80	47
Würen	3	86	450	—	—	18	838	8	55	20	280
Wurgdorf	89	54	3,060	—	113	25	64	—	2	—	607
Wislach	64	34	450	—	—	—	—	—	—	—	75
Wraubrunnen	31	72	1,290	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuttrüttigen	462	2	1,200	—	34	—	—	5	4	—	45
Würtelstorf	600	89	2,115	—	—	—	65	—	—	—	—
Würtelstorf	165	14	2,645	—	—	34	5	60	—	125	—
Würtelstorf	418	85	825	—	140	—	—	—	—	—	—
Würtelstorf	143	79	741	—	—	77	60	17	30	—	—
Würtelstorf	3	50	615	—	—	89	—	—	50	—	—
Würtelstorf	21	50	555	—	20	40	—	—	20	—	109
Würtelstorf	7	80	780	—	—	—	—	—	50	—	217
Würtelstorf	91	49	1,890	—	560	—	—	15	13	—	51
Würtelstorf	134	—	2,460	—	425	2	—	—	60	—	444
Würtelstorf	58	25	660	—	54	1	—	147	70	—	7
Würtelstorf	91	93	1,260	—	—	7	—	200	81	—	—
Würtelstorf	209	77	2,790	—	—	—	68	—	49	—	200
Würtelstorf	72	95	2,475	—	—	—	—	—	40	65	—
Würtelstorf	207	83	1,935	—	—	—	—	—	110	68	—
Summa	3,455	59	36,586	—	2,177	36	2,456	76	403	82	210
Summa	3,455	59	36,586	—	2,177	36	2,456	76	403	82	210
Summa	3,455	59	36,586	—	2,177	36	2,456	76	403	82	210
Summa	3,455	59	36,586	—	2,177	36	2,456	76	403	82	210
Summa	3,455	59	36,586	—	2,177	36	2,456	76	403	82	210

Die Ausgaben für Unterstützung betragen Fr. 47,020. 65.

1866 3 3 0 39,492. 10.

Nach den Amtsbezirken sind diese Ausgaben folgende, nebst den Kapitalanwendungen:

Wirtschaftsbezirke.	Zum Kapitalfonds.	Unterstützungen.	Berwaltungskosten.	Berhiedeneß.
Marburg	Fr. 17	Fr. 55	Fr. 41	Fr. 38
Marwangen	250	—	98	50
Bern	330	—	57	20
Büren	78	86	10	60
Burgdorf	345	39	72	—
Erlach	163	59	28	20
Fraubrunnen	231	72	6	40
Grottingen	—	—	2	—
Gütersloh	820	90	54	40
Holzhausen	620	—	18	50
Königsfingen	230	—	6	20
Lauingen	173	90	6	30
Neidau	300	—	45	30
Öberhäsle	—	—	232	—
Ötzenhausen	75	65	4	25
Öschelbronn	1,518	39	—	50
Öttingen	313	15	—	70
Öttingen	—	—	—	65
Öttingen	—	—	—	20
Öttingen	630	—	128	86
Öttingen	300	—	55	65
Öttingen	543	33	70	44
Öttingen	6,941	78	85	65
Öttingen	—	—	—	27
Öttingen	—	—	—	1,680

Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder Familie ist Fr. 10. 23. 1866 Fr. 9. 32. 1865 Fr. 9. 10. 1864 Fr. 9. 94. 1862 Fr. 10. 34.

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Auch die Krankenkassen haben Hülfsmittelüberschüsse. Das Kapital sämmtlicher Krankenkassen betrug Ende 1867 Fr. 79,064. 23. und die in Kasse befindlichen Restanzen nach Abzug des Passivsaldo Fr. 30,284. 71.

Wir geben hier noch eine Vergleichung der Armenpflege der Dürftigen mit der Notharmenpflege:

Davon sind Einsätze:

Auf dem Notharmenetat	4497
" " Etat der Dürftigen	
Spendkasse	2095
Krankenkasse	1461
	3556
bleiben	Bürger
	18,749

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind 45 Notarme und 27 Dürftige, und nach den einzelnen Amtsbezirken

	Notharme	Dürftige
Trachselwald	74	27
Saanen	70	58
Signau	66	48
Schwarzburg	63	45
Obersimmenthal	56	42
Konolfingen	53	33
Frutigen	51	43
Burgdorf	51	31
Oberhasle	44	30
Thun	42	29
Niedersimmenthal	40	24
Seftigen	40	36
Aarwangen	40	37
Laupen	40	27
Fraubrunnen	38	28
Aarberg	37	23
Bern	36	25
Wangen	34	21

Interlaken	32	33
Büren	18	12
Nidau	15	12
Erlach	14	25
Im alten Kanton	45	31

Über die Spend- und Krankenpflege entnehmen wir den Protokollen der Amtsversammlungen und ihren Begleitschreiben Folgendes:

Narwangen findet, die Spendkassen seien oft zu wenig darauf bedacht, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Man suche oft die Armen durch Mangel an einer Wohnung zur Gemeinde hinauszutreiben, dieses sei auf der einen Seite eine Hartherzigkeit gegenüber der Armen, auf der andern Seite eine Illoyalität gegenüber anderen Gemeinden. Es gehe oft eine wahre Hölle los gegen Leute, die unverschuldet in's Elend kommen.

Burgdorf. Der wundeste Fleck in der Armenpflege ist die mangelhafte Aufsicht der Pfleglinge. Wenige Gemeinden erfüllen in dieser Beziehung ihre Aufgabe und die meisten, wenn sie auch die Einrichtung dazu getroffen haben, lassen es einfach gehen, wie es will. Ein Nebelstand ist es auch, daß verhältnismäßig wenig für Lehrgelder verausgabt wird. Betreffend die Armenpolizei ist man noch immer auf dem alten Fleck; wenn Bettel und Vagantität nicht wieder aufleben, ist es wahrhaftig nicht das Verdienst der Ortspolizeibehörden, da mit Ausnahme von 3 Gemeinden vom Vorhandensein dieser Behörden wenig bemerkt werde. Faßt man indeß die Armenzustände im Ganzen auf, so darf man der Zukunft beruhigt entgegen sehen. Die frühere Härte einzelner kleinerer Gemeinden gegen Einsassen hat sich gemildert. Die Verpflegung darf im Allgemeinen als normal bezeichnet werden; wenn auch die Aufsicht zu wünschen läßt, so ist sie doch nicht so vernachlässigt, daß die Pfleglinge wesentlich darunter leiden.

Futigen hebt als Nebelstand hervor, daß die Gemeinden in der Regel nicht unabhängige und tüchtige Polizeidiener anstellen und solche nicht gehörig besolden. Es wird gewünscht, die Staatspolizediener möchten angewiesen werden, die Gemeinden in Handhabung der Armenpolizei besser zu unterstützen, als es bisher geschah.

Signau findet, man dürfe Angesichts der gedrückten Zeiten durch Geldmangel, Verdienstlosigkeit und Theure der Lebensmittel mit dem Verlauf der Bezirksarmenverwaltung im Ganzen zufrieden sein; diese habe annähernd denselben, wenn auch etwas schwierigeren Verlauf gehabt, wie früher, die Armengesetzgebung wie sie jetzt bestehet, habe sich auch in dieser Prüfungszeit bewährt.

In Nieder-Simmenthal ist das Rechnungswesen an einigen Orten noch schlecht bestellt und die vielen Mahnungen des Regierungsstatthalters werden fruchtlos bei Seite gelegt. Einige Gemeindebehörden entwickeln zu wenig Energie, so daß endlich alle Schonung bei Seite gesetzt werden muß. Auch die Armenpolizei wird nicht gehörig gehandhabt. Einigen Armenbehörden macht das stete Steigen der Rostgelder viele Besorgniß.

B. Selbstständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.

Außer den Verfügungen, welche die Amtsversammlungen bei Anlaß der Berathung der hievor berührten zwei die Notharmenpflege betreffenden Fragen getroffen haben, wurden von ihnen noch folgende Maßnahmen beschlossen:

Frutigen spricht der Spendkasse den Wunsch aus: „Es möchte die Unterstützung der Dürftigen, so viel möglich in Natura geschehen, in schwierigen Zeiten durch Errichtung von Suppenanstalten u. s. w.“ und regt die Frage an: Wie im Interesse der Volkswirthschaft und namentlich der Armen neue Industriezweige eingeführt werden könnten? Diese Frage soll an der nächsten Amtsversammlung behandelt werden; es ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden.

Interlaken erläßt ein Cirkular an die Gemeindebehörden zu Abschaffung der Begräbnismahlzeiten.

Konolfingen behandelte die Frage der Tauf-, Begräbnismahlzeiten und Steigerungsmahlzeiten und beschloß bezüglich der Taufmahlzeiten der Bezirkssynode Bern zur Erwägung und Behandlung folgende Fragen zu unterbreiten:

- a. Abhalten der Taufmahlzeiten als Familienfest im Hause selbst unter Beiziehung der ganzen Hausgenossenschaft.
- b. Um dieß auch den Armen zu ermöglichen, sollten die Pastoren es nicht verschmähen, im Hause selbst daran Theil zu nehmen, und unter Umständen dazu zu verhelfen.
- c. Die Einbünde seien möglichst in Form von Ersparniskassenscheinen zu geben.
- d. Den Kirchenvorständen sei zu bedenken zu geben, die Taufhandlungen und Beerdigungen Nachmittags vornehmen zu lassen.

Bezüglich der Begräbnismahlerei werden alle Gemeindebehörden in einem Schreiben ersucht, Listen umzubieten, in denen man sich verpflichtet, keine solche Mahlzeiten mehr zu halten und nur den weit hergewanderten Leichenbittern eine kleine Erfrischung zu verabreichen. Die Mitglieder der Amtsversammlung verpflichten sich an keinen Begräbnismahlern mehr Theil zu nehmen.

Bezüglich der Steigerungstrünke wird den Gemeindebehörden durch Kreisschreiben die Verordnung betreffend der Beschränkungen der nächtlichen Steigerungen in Erinnerung gebracht, auch werden gesetzliche Bestimmungen verlangt, dahin gehend, daß die Steigerungsrappen dem Ersteigerer nicht mehr aufgedrungen werden dürfen.

Solche gesetzliche Bestimmungen können aber nicht aufgestellt werden, weil sie die Befugnisse der Bürger, über ihr Eigenthum frei zu verfügen, allzu sehr einschränken würden.

Oberhasle empfiehlt den Gemeinden, bezüglich des Bettels bessere polizeiliche Aufsicht zu üben und namentlich fremde Bettler den betreffenden Gemeindsbehörden zuführen zu lassen.

Sananen ermahnt die Gemeinden, Ortspolizeidiener anzustellen, den Bettel von Auswärts möglichst zu unterdrücken und den Bettel von eigenen Armen durch bessere Unterstützung möglichst verschwinden zu machen.

Seftigen brachte die Errichtung einer Bezirkserziehungsanstalt für verwahrloste oder der Verwahrlosung entgegen gehende Kinder zur Sprache, und ersucht den gemeinnützigen Verein des Amtsbezirks der künftigen Amtsversammlung einen speziellen Plan über die in Anregung gebrachte Anstalt vorzulegen, inzwischen aber im Verein mit der Amtsversammlung die Bevölkerung so viel als möglich über den in Behandlung genommenen Gegenstand aufzuklären und zu belehren.

Trachselwald erläßt ein Cirkular an alle Gemeinden, durch strenge Ausübung der polizeilichen Maßregeln dem Bettel entgegenzuarbeiten.

C. Anträge an obere Behörden.

Büren stellt den Antrag auf Errichtung einer Anstalt für Fallfütige und auf Erweiterung der Heil- und Pfleganstalt Waldau für die Armen und

Bern stellt das Gesuch auf Unterbringung armer irrsinniger Kantonsbürger, sei es durch entsprechende Verwendung des jährlichen Staatsbeitrags an die Waldau oder auf andere Weise.

Die Waldau-Anstalt wird durch Ankauf eines Gutes nun einige Irre mehr aufnehmen können, als bis dahin, was auch den Armen zu gut kommt. Die Staatsausgaben für das Armenwesen sind bereits so bedeutend, daß an Errichtung von neuen Anstalten jetzt nicht gedacht werden kann. Es ist auch nicht thunlich, den Staatsbeitrag an die Waldau zu vermindern, um solchen den Gemeinden für Unterbringung von armen Irren, bis sie in die Waldau aufgenommen werden können, zuzuwenden, da die Waldauanstalt nur ein sehr geringes zinstragendes Vermögen besitzt und stets mit Defiziten zu

kämpfen hat. In solchen Fällen wird den Gemeinden gewöhnlich mit Spenden nachgeholfen.

Oberhasle beantragt, es seien die zwei dem Bezirk Oberhasle zustehenden Betten in der Nothfallanstalt in Interlaken nach Meiringen zu verlegen, wovon der Direktion des Gesundheitswesens Kenntniß gegeben wurde.

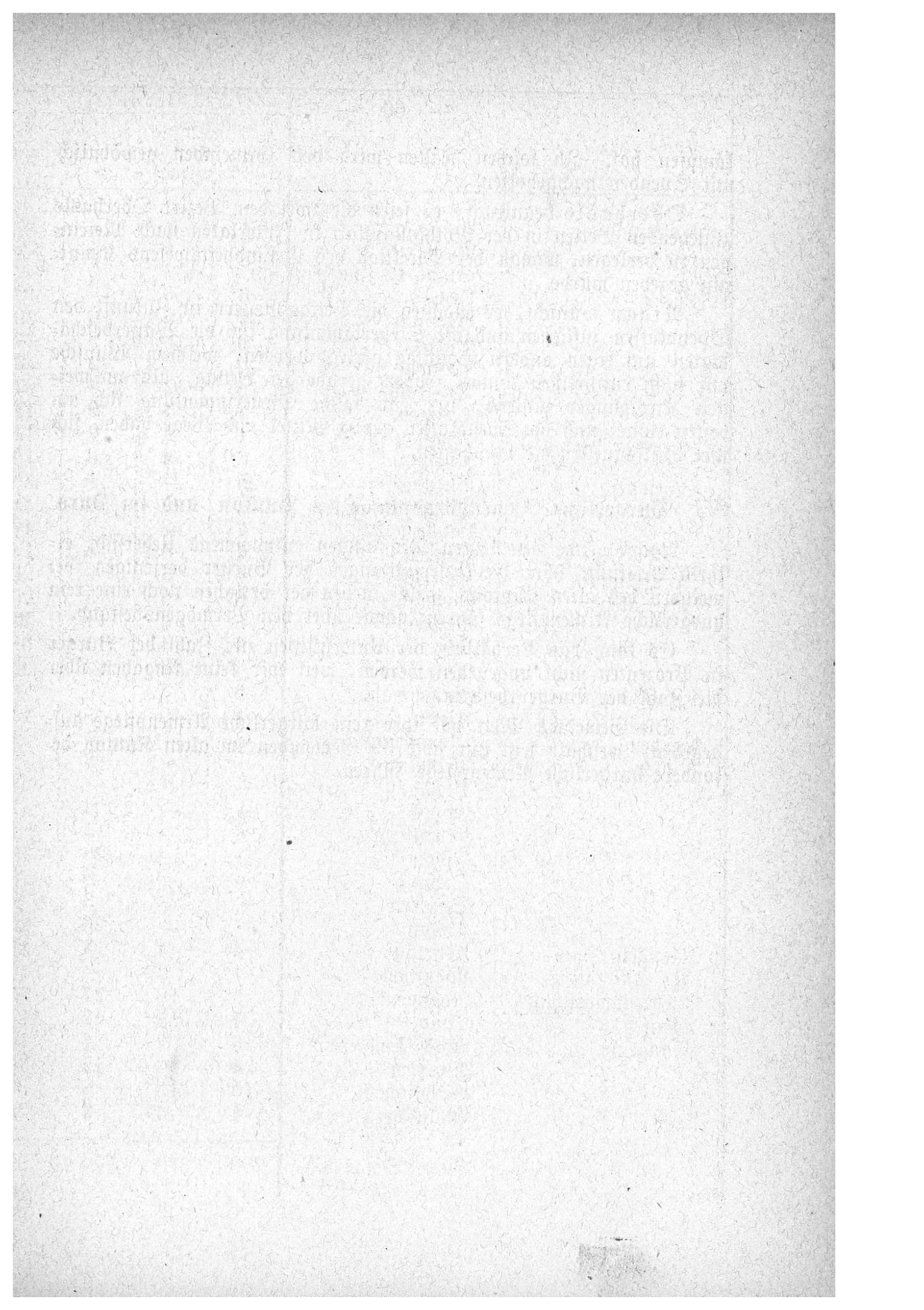
Nidau wünscht, es möchten die Bettagssteuern in Zukunft den Spendkassen zufließen und die Steuersammlung für die Wasserbeschädigten auf einen andern Sonntag verlegt werden, welchem Wünsche wir nicht entsprechen können, indem gerade der Bettag, als am meisten Kirchgänger zählend, für eine solche Steuersammlung sich am besten eignet und die Spendkassen genug Mittel und Wege haben, sich ihre Hülfssquellen zu verschaffen.

V. Bürgerliche Armenpflege im alten Kanton und im Jura.

Nachfolgende den letzten Rechnungen entnommene Uebersicht ertheilt Auskunft über die Unterstützungen der Burger derjenigen Gemeinden des alten Kantons, welche neben der örtlichen noch eine rein burgerliche Armenpflege führen, sowie über den Vermögensbestand.

Es kann das Verhältniß der Unterstützten zur Zahl der Burger in Prozenten nicht angegeben werden, weil wir keine Angaben über die Zahl der Burger besitzen.

Die Gemeinde Mett hat ihre rein burgerliche Armenpflege aufgegeben, weshalb jetzt nur noch 39 Gemeinden im alten Kanton besondere burgerliche Armenpflege führen.



Amtsbezirk.	Gemeinden.	Unterstützte.			
		Notharme.		Dürftig.	Total.
		Kinder.	Erwachsene.		
Narberg	Narberg	1	8	7	16
Bern	Niederried	4	1	3	8
Büren	Stadt, 13 Zünfte	97	133	372	602
	Arch	6	6	—	12
	Büetigen	4	10	6	20
	Büren	9	15	3	27
	Bußwyl	—	—	2	2
	Dießbach	15	13	9	37
	Dozigen	1	1	9	11
	Lengnau	1	8	2	11
	Rütti	6	4	6	16
Burgdorf	Burgdorf	20	—	18	38
Erlach	Finsterhennen	4	2	5	11
	Lüscherz	7	—	5	12
	Siselen	4	6	4	14
Fraubrunnen	Limpach	1	5	—	6
Interlaken	Narmühle	6	9	5	20
	Matten	5	6	14	25
	Unterseen	9	14	15	38
Könolfingen	Widderswyl	4	16	12	32
	Barschwand	2	4	—	6
	Kiesen	1	10	—	11
Laupen	Clavalehres	—	—	1	1
Nidau	Belmund	—	—	3	3
	Bühl	—	1	—	1
	Epsach	—	—	2	2
	Merzlingen	—	—	1	1
	Nidau	—	—	28	28
	Orpund	—	—	8	8
	Safnern	—	—	3	3
	Twann	—	—	26	26
Seftigen	Kehrsatz	4	4	7	15
	Lohnstorf	1	2	—	3
	Neutigen	5	18	27	50
Niedersimmenthal	Thun	37	35	42	114
Thun	Walliswyl-Bipp	6	2	2	10
Wangen	Wangen	4	20	12	36
	Wiedlisbach	15	13	8	36
	Wolfisberg	1	4	3	8
	Summa		280	370	670
					1,320

Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2,903	16	181	45	43,521	81
415	50	51	94	9,511	81
146,413	53	243	54	3,809,823	35
883	14	73	60	8,961	62
534	65	26	73	10,387	31
3,408	95	126	26	39,019	25
30	50	15	25	5,683	72
3,583	50	96	85	19,324	58
409	12	37	19	9,459	91
678	63	61	70	12,011	95
550	12	34	38	12,102	63
9,272	—	244	—	144,764	47
819	7	74	46	7,883	28
521	80	43	48	10,360	5
1,534	53	109	39	16,464	36
525	—	87	50	15,989	91
1,707	44	85	37	24,654	89
1,637	66	65	51	28,674	25
2,194	21	57	74	49,060	72
1,981	83	61	93	30,257	83
355	—	59	17	11,339	83
1,406	75	127	89	15,540	60
50	—	50	—	8,886	27
371	—	123	67	4,872	13
110	—	110	—	4,600	43
153	50	76	75	4,635	70
61	80	61	80	2,724	65
2,758	62	98	52	76,152	53
244	10	30	51	7,919	18
125	—	41	67	6,918	10
1,021	14	72	94	15,360	80
1,230	40	82	3	15,074	10
117	—	39	—	5,042	18
3,247	14	64	94	49,893	50
26,978	46	236	65	959,019	48
363	52	36	35	8,660	8
1,634	53	45	40	48,360	50
3,701	10	102	81	47,438	34
248	42	31	5	7,469	97
224,181	82	169	83	5,607,826	7

In Bezug auf die bürgerliche Armenpflege in den Gemeinden des neuen Kantonsthels sind wir zur Zeit nicht im Stande, vollständige und richtige Angaben zu bringen. Im Amtsbezirke Freibergen ist der Ausscheidungskommissär gegenwärtig mit Aufnahme des gesetzlichen Bestandes der Armengüter beschäftigt. Wir werden für einen künftigen Bericht das Material uns zu verschaffen suchen, wobei wir auch dem Grossrathshschlisse vom 1. Dezember 1868 Nachachtung verschaffen werden, auf Ersetzung der in einzelnen Gemeinden aufgezehrten Armengüter zu dringen, was hauptsächlich auf Freibergen Bezug hat.

Es folgt hier die Uebersicht über die Armenpflege, soweit wir sie erhalten konnten nach den letzten Rechnungen.

Amtsbezirk.	Unter- stütze- nde	Gesammt- unterstützung.		Durchschnitt per Unterstützen.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Biel	98	16,105	86	164	35	294,169	48
Büren	19	878	16	46	22	21,736	37
Courtelary	391	38,065	51	97	35	717,334	79
Delsberg	338	11,774	69	34	84	302,003	23
Freibergen	153	103,13	60	73	64	196,702	19
Laufen	70	3,587	44	51	25	61,776	47
Münster	157	6,453	56	41	11	220,292	36
Neuenstadt	103	8,500	22	82	53	190,274	97
Pruntrut	910	13,469	70	14	80	351,411	64
	2239	109,148	74	48	75	2,355,701	50

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

A. Spenden an Gebrechliche.

Es wurden verwendet:	Personen.	Fr.	Rp.
1. Ältere Spenden (Klostergeld)	206	7882.	20
2. Spenden für Pfleglinge und Zöglinge in Anstalten:			
Staatsanstalten, Waldau inbegriffen	110	5968.	74.
Bezirksanstalten	42	2825.	—
Privatanstalten	19	870.	—
Anstalten außerhalb des Kantons	15	982.	—
3. Spenden für Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht in Anstalten aufgenommen werden konnten	54	2589.	50
4. Spenden für Kranke	361	4435.	61
	Summa	807	25,553. 05

Der übrige Theil des Kredits wurde für Spenden an außerhalb des Kantons wohnende Arme verwendet.

B. Handwerksstipendien.

An zahlfällig gewordenen Stipendien wurden ausbezahlt:

Fr.
1215
315
430
385
235
130
170
295
175
65
50
120
50
50
100
75
50
50
3960

Übertrag — 62

Übertrag	62	3660
1 Uhrmacher		20
1 Buchdrucker		50
1 Cigarrenmacher		20
1 Fabrikant von Uhrenwerkzeugen		40
9 Schneiderinnen		370
6 Weißnäherinnen		255
2 Wäschnerinnen und Glätterinnen		110
1 Lingère		70
	84	Summa 4895

Annähernd die gleiche Summe hatten die Spendkassen der Wohnsitzgemeinden für diese Berufserlernungen zu leisten. Die Mehrzahl der Stipendiaten stand auf dem Notharmenetat. Bis dahin wurden nicht alle bewilligten Stipendien reklamirt, was wohl daher röhren mag, daß viele Lehrlinge die Lehrzeit nicht beendigten und dadurch des Stipendiums verlustig wurden. Im Berichtjahre wurden im Ganzen 92 neue Stipendien bewilligt.

C. Kostgeldbeiträge für Pfründer im äußern Krankenhaus.

An solchen wurde für 24 Unheilbare je die Hälfte des Kostgeldes, welches Fr. 220. beträgt, zusammen Fr. 2208. 45, entrichtet.

VII. Armenanstalten.

A. Erziehungsanstalten.

1. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Konolfingen zu Enggistein, von einem Vorsteher und einem Hülfslehrer geleitet, zählt 37 Zöglinge, wovon 5 vom Staate placirte. Infolge bedeutender Geschenke hat sich das Vermögen im Jahr 1867 um Fr. 8611. 11 Rp. vermehrt und betrug auf 1. Januar 1868 Fr. 33,613. 99. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 2810. Die Kosten per Zögling Fr. 248. 63 Rp.
2. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Trachselwald auf dem Schloßgute daselbst unter einem Vorsteher und 2 Hülfslehrern, zählt 49 Zöglinge, darunter 2 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 3988. 75.
3. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen auf dem Schachenhof hat sich durch die vielen nach dem Brände des Anstaltsgebäudes erhaltenen Steuern finanziell gehoben, und zählt 24 Zöglinge unter einem Vorsteher. Der Staatsbeitrag war Fr. 1740.
4. Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz unter einem

Vorsteher und einer Lehrerin zählt 29 Zöglinge, wovon 3 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 2302. 50 Rp. Erziehung und Unterricht sind gut.

5. Die Mädchenanstalt St. Vincent de Paul in Saignelegier ist zugleich eine Filialanstalt der Viktoriastiftung, indem von dieser 10 katholische Mädchen in derselben erzogen werden. Außer dieser zählt sie noch 32 Zöglinge aus dem Bezirk Freibergen. Der Unterricht wird von einer patentirten Lehrschwester ertheilt.
6. Die Anstalt für den Amtsbezirk Courtelary in Courtelary unter einem Vorsteher, mit einem Lehrer und einer Lehrerin zählt 34 Knaben und 16 Mädchen, wovon 3 Knaben und 5 Mädchen vom Staate placirt. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 4025.
7. Die Anstalt für den Amtsbezirk Pruntrut im Schlosse dasselbst, mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin zählt 57 Knaben und 45 Mädchen und wird von 5 Lehrschwestern dirigirt in Verbindung mit der Pfleganstalt, was für die Erziehung der Kinder nicht zweckmäßig ist. Es wurde ihr nebst der unentgeldlichen Benutzung des Schlosses noch ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 verabfolgt.
8. Die Knabenanstalt in der Grube bei Köniz ohne Staatsbeitrag zählt unter einem Vorsteher mit einem Lehrer 30 Zöglinge. Das Vermögen beträgt Fr. 37,723. 80. Die Kosten per Zöglinge Fr. 268. 20 Rp.
9. Die Mädchenerziehungsanstalt Victoria in Klein Wabern zählt in 7 wohnlich getrennten Kinderkreisen 77 Zöglinge, mit den katholischen in Saignelegier 87. Drei austretende Lehrerinnen wurden nicht ohne Mühe ersetzt. Der Gesundheitszustand war gut, es kam nur ein Krankheits- und Todesfall vor bei einem neu eingetretenen Mädchen 3 Wochen nach seiner Aufnahme. Im Unterrichte konnte stets der gewöhnliche Gang beobachtet werden, im Sommer werden wöchentlich 24, im Winter 33 Unterrichtsstunden ertheilt. Die Kleinkinderklasse zählt 8, die Unter- und Mittelschule je 22, die Oberschule sammt den Konfirmanden, welche im letzten Halbjahr nur an einzelnen Unterrichtsstunden theilnahmen, 25 Schülerräumen. Der Unterricht wird vom Vorsteher, seiner Gattin und den 7 Lehrerinnen ertheilt, allen kann das Zeugniß der Zufriedenheit mit ihrer schweren Pflichterfüllung gegeben werden. Neben der Schulzeit und den Garten- und Feldarbeiten wurden auch dieses Jahr Näh- und Strickarbeiten auf Bestellung gemacht. Der Ertrag derselben steigt auf Fr. 590. 52. Die Nettokosten der Anstalt betragen Fr. 17,598. 53, mithin per Zögling Fr. 228. 55. Infolge Admission traten 5 Mädchen aus; ordentlicher Weise sind bis jetzt 17 Mädchen aus der Anstalt gezogen, wo-

von 2 im Lehrerinnen-Seminar in Hindelbank, 1 bei einer Schneidern in die Lehre und die übrigen in dienstliche Verhältnisse eingetreten sind. Der Erziehungsfonds beträgt Fr. 13,370. 38 Rp.

B. Rettungsanstalten.

Durch das Gesetz vom 2. September 1867 wurden auf 1. Januar 1868 die Staatserziehungsanstalten Marwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten umgewandelt, es bestehen demnach 2 solche für Knaben in Landorf und Marwangen, und eine für Mädchen in Rüeggisberg.

1. Die Anstalt Landorf zählte Anfang Jahrs 51 Zöglinge, 10 wurden neu aufgenommen und 9 traten aus, so daß die Anstalt Ende Jahrs 52 Zöglinge hat. Von den Admittirten traten 6 in Berufslehre, die andern widmen sich der Landwirthschaft. Ihr Betragen ist befriedigend.

Die Mehrzahl der Zöglinge bestreben sich eines ordentlichen Betragens, ihr Fleiß und ihre Fortschritte sind befriedigend. Der Gesundheitszustand ist gut mit Ausnahme eines Einzigen. Ein Knabe, der wegen Diebstahl in die Anstalt kam, ist entwichen und noch nicht wieder eingebroacht.

Die Lehrer Ley und Neubli verließen die Anstalt und wurden durch die Lehrer Aufranc und Werli ersetzt. Der Erstere ertheilt den Unterricht an der französischen Abtheilung. Der Religionsunterricht für die 2 Katholiken wird von Herrn Pfarrer Veroulaz gegeben. Die Direktion hat auch für diese Anstalt eine Aufsichtskommission bestellt.

Die Kosten betragen für

Verwaltung	Fr. 4,211. 34	per Zögling	Fr. 80. 99
Nahrung	12,095. 44	"	232. 60
Verpflegung	5,373. 50	"	103. 34
		Fr. 21,680. 28	" 416. 93

Die Einnahmen:

Landwirthschaft	3,881. 97	"	74. 65
Kostgelder	5,339. 60	"	102. 69
	" 9,221. 57		

bleibt Staatszuschuß Fr. 12,458. 71 " 177. 34

Der Erziehungsfond beträgt Fr. 3134. 55.

Fr. 239. 59

2. Die Anstalt Marwangen

hatte unter der Leitung des Vorstehers und drei Lehrer Anfang Jahrs noch 52 Zöglinge, von welchen jedoch 20 von den Gemeinden in folge

der Umwandlung in eine Rettungsanstalt zurückgenommen und anderswo plazirt wurden. Im Laufe Jahres traten 23 verwahrloste Knaben ein, 9 wurden auf Ostern admittirt und 1 verunglückte durch einen Fall in der Scheune, welcher den Tod zur Folge hatte, so daß die Anstalt Ende Jahres 45 Böblinge zählt. Von den 9 admittirten kamen in Berufslehre 3 als Schneider, 2 als Schuhmacher, 1 als Wagner 1 als Emailleur, 1 als Cigarrenmacher, 1 als Tapezirer; der Erziehungsfond leistet zu diesem Zwecke Beiträge. Die Versorgung dieser admittirten Knaben giebt immer viel Mühe und ist für den Vorsteher keine leichte Aufgabe. Die eingetretenen Knaben waren im Unterricht meist sehr zurück, einige konnten kaum lesen. Um das Familienystem durchzuführen zu können, wurden im Innern des Hauses einige bauliche Veränderungen vorgenommen, weshalb der Staatszuschuß um etwas erhöht werden mußte.

Die Kosten betragen für

Verwaltung	Fr. 4228. 75	per Böbling	Fr. 93. 97
Nahrung	" 13400. 34	"	" 297. 78
Verpflegung	" 4449. —	"	" 98. 87
		Fr. 22078. 09	490. 62

Die Einnahmen für

Arbeiten	724. 72	"	16. 11
Landwirthschaft	" 5887. 33	"	" 130. 83
Kostgelder	" 4281. 50	"	" 95. 14
		Fr. 10893. 55	242. 08

Bleibt Staatszuschuß " 11,184. 54 " 248. 54

Der Erziehungsfonds beträgt Ende Jahrs Fr. 3888. 93.

3. Die Anstalt Rüeggisberg

zählte Anfang Jahres noch 48 Böblinge, von denen jedoch 12 wegen der Umwandlung der Erziehungsanstalt in eine Rettungsanstalt von den Gemeinden anderswohin plazirt wurden, blieben 36. Infolge Admision und erreichten Alters zum Schulaustritte wurden 8 auf Ostern entlassen, 1 mußte wegen gänzlicher Bildungsunfähigkeit aus der Anstalt entfernt werden, 13 traten im Laufe des Jahrs neu ein, so daß die Anstalt am Ende des Jahrs 40 Böblinge zählt, worunter 17 der frührern Erziehungsanstalt. Die Befürchtung des Vorstehers, es möchte der sittlich verdorbene Zustand einiger Neueingetretener für die frührern Böblinge von den übelsten Folgen sein, hat sich als grundlos erwiesen, vielmehr haben diese auf jene gut eingewirkt. Zu Einführung des Familienystems wurden die erforderlichen baulichen Veränderungen vorgenommen. Jede der drei Familien hat unter einer eigenen Erzieherin ihr besonderes Wohnzimmer nebst Schlaf-

saal mit 15 Betten. Die demissionirende Lehrerin Rosina Künzi wurde durch Maria Münger ersetzt. Die admittirten Zöglinge wurden theils als Dienstmägde placirt, theils in Beruflslehre gegeben, von den letztern entlief eines der Mädchen, welches aus der Schülerklasse von Thorberg hieher gebracht worden war, seiner Lehrmeisterin und ergab sich einem unsittlichen Lebenswandel, die übrigen halten sich gut. Der Unterricht entspricht den Forderungen des Primarschulgesetzes, er wird vom Vorsteher und den 3 Lehrerinnen in 2 Klassen ertheilt, die übrige Tageszeit wird für Garten- und Feldarbeiten, die Besorgung häuslicher Geschäfte und weiblicher Handarbeiten benutzt. Der Gesundheitszustand ließ des harten Winters wegen in dieser hohen Lage noch viel zu wünschen übrig.

Die Kosten betragen für:

Verwaltung	Fr. 3104. 61	per Zögling	Fr. 75. 77
Nahrung	" 8227. 51	"	" 200. 67
Verpflegung	" 3431. 89	"	" 83. 70
Fr. 14764. 01			" 360. 14

Die Einnahmen für:	per Zögling	
Arbeiten	" 142. —	" 3. 46
Landwirthschaft	" 1868. 20	" 45. 57
Kostgelder	" 3728. 30	" 90. 93
Fr. 5738. 50		" 139. 96
Bleibt Staatsbeitrag	" 9025. 51	" 220. 18

Der Erziehungsfonds beträgt auf Ende 1868 Fr 6182. 85.

C. Verpflegungsanstalten.

1. Die Bärau bei Langnau

für Männer zählte 258 Pfleglinge zu Anfang des Jahres. Es traten 64 neu ein, 29 starben und 9 wurden entlassen, so daß Ende Jahres die Zahl der Pfleglinge auf 284 stieg. Die verstorbenen zählten durchschnittlich über 61 Jahre.

Disciplinarstrafen wurden 44 verhängt, überdies wurden 7 Pfleglinge gerichtlich wegen Branddrohungen und Chrverleßungen, theils zu Buchthaus, theils zu Gefangenschaft verurtheilt.

Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 16783. 30. Die Kosten belaufen sich nämlich für:

1. Verwaltung	Fr. 5456. 27	per Pflegling	Fr. 19. 35
2. Nahrung	" 41168. 84	"	" 145. 99
3. Verpflegung	" 12127. 66	"	" 43. —
Fr. 58752. 77			" 208. 34

Die Einnahmen:

1. Arbeiten	1850. 56	"	6. 56
2. Landwirthschaft	" 10002. 91	"	35. 47
3. Kostgelder	<u>" 30116. —</u>	"	<u>106. 80</u>
	<u>Fr. 41969. 47</u>	"	<u>148. 83</u>
Bleibt Staatszuschuß	<u>" 16783. 30</u>	"	<u>59. 51</u>

Der Pflegling kostet also Staat und Gemeinden durchschnittlich Fr. 166. 31.

2. Die Anstalt im Schloß Hindelbank

von einem tüchtigen Vorsteher geleitet ist seit ihrem bald dreijährigen Bestande in einen normalen Gang gekommen. Die Einrichtungsperiode mit den damit verbundenen Schwierigkeiten ist größtentheils überstanden, um den Bedürfnissen und den Ansprüchen der Gemeinden zu genügen, muß zwar noch Platz im Scheunegebäude eingerichtet werden, wo ein neuer Schlafsaal und ein Arbeitsaal für Strohflechterei erstellt wird. Im Laufe des Jahres wurde eine Schweinescheuer mit 6 Ställen gebaut und ein zweiter Webkeller mit Platz für 3 Webstühle eingerichtet. Aus dem Anstaltscredite wurden hiefür Fr. 1611. 52 verausgabt. Anfang Jahres zählte die Anstalt 236 Pfleglinge, eingetreten sind (meistens im Januar) 40, gestorben 27, entlassen und ausgeschlossen 5, bleiben auf Ende Jahres 244. Die durchschnittliche Pfleglingszahl ist aber bei 90,385 Pflegetagen 247. Mit den Neueintretenden erhält aber die Anstalt je länger je weniger Arbeitskräfte, das Dienstpersonal je länger je mehr Arbeit. Von den 40 Neueingetretenen starben 6 im gleichen Jahr, von den übrigen 34 sind 15 über 60 Jahr alt, die übrigen entweder fränklich und bettlägerig oder blödsinnig oder, geistesgestört. Von den 244 Personen sind 14 Blinde, 54 Taubstumme größtentheils auch Blödsinnige, deren Zahl überhaupt über 75 steigt. Mehr oder weniger Geistesfranke sind 24 meist jüngere; Gelähmte, welche beim Ankleiden und Essen mehr oder weniger Hülfe bedürfen, 30; fast unausgesetzte bettlägerige 25. Beinahe die Hälfte sind solche, deren Arbeitsleistung wenig oder nichts ist. 36 sind mit Spinnen, 20 mit Nähen, 20 mit Stricken, 7 mit Weben, 3 mit Spulen beschäftigt. Der Bedarf an Kleidungsstoffen für Hemden, Schürzen, Jacken, Rock und Unterrockstoffe für Winter- und Sommerkleider, Leintücher, Handtücher ist größtentheils in der Anstalt gewoben worden. Einige sind mit Strohflechten beschäftigt und bereits die Rüstigsten sind zur Hülfeleistung der Schwächeren und Kranken in Anspruch genommen. Unter den 244 Personen sind 33, deren Geburtsjahr dem vorigen Jahrhundert angehört, von den 27 Verstorbenen waren 9 über 70 Jahre alt. 49 Personen sind unter 40 Jahren, wovon die meisten

wegen Blödsinn und Kränklichkeit sehr wenig leisten. Bei den 162 Personen im Alter von 40—70 Jahren ist die meiste Arbeitskraft zu suchen. Über das Vertragen der Pfleglinge kann im Allgemeinen nicht geklagt werden, wenn man den geistigen Standpunkt der meisten im Auge behält und bedenkt, auf welcher Bildungsstufe sie stehen, welche Vergangenheit sie hinter sich haben, welche traurige Erlebnisse viele gemacht haben, wie viele entweder mit der menschlichen Gesellschaft, oder mit sich selbst nicht zufrieden sein können. Disciplinarstrafen wurden im Laufe des Jahres 16 gegen 11 Pfleglinge angewendet, meistens wegen Streitsucht, Grobheiten und Arbeitsverweigerung. Der Gesundheitsstand war gut, epidemische Krankheiten kamen nicht vor. Das Aussehen der Pfleglinge ist durchschnittlich ein gutes und in den meisten Fällen unverkennbar Fortschritte machend gegen dasjenige bei ihrer Aufnahme. Die religiösen Bedürfnisse werden durch einen Hausgottesdienst und öftere Besuche von Seite des Pfarramts Hindelbank befriedigt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 48,018. 56, worunter Fr. 1611. 52 für Bauten.

Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 16,854. 28, nach Abzug dieser Baukosten noch Fr. 15,242. 76.

Die Ausgaben für:

1. Verwaltung	Fr. 5162. 62;	per Pflegl.	Fr. 20. 90
2. Nahrung	" 32850. 52	" "	" 133. —
3. Verpflegung	" 8393. 90	" "	" 33. 98
Fr. 46,407. 04			Fr. 187. 88

Einnahmen:

1. Arbeiten	Fr. 3109. 78	"	"	"	12. 53
2. Landwirthschaft	" 2392. 75	"	"	"	9. 75
3. Kostgelder	" 25661. 75	"	"	"	103. 89
Fr. 31,164. 28					Fr. 126. 17
bleiben obige		Fr. 15,242. 76			Fr. 61. 71

Der Pflegling kostet also Staat und Gemeinden durchschnittlich Fr. 165. 60.

VIII. Unterstüzung auswärtiger Hülfsgesellschaften.

Es erhielten:

1. Die schweiz. Wohlthätigkeitsgesell. in New-York	Fr. 100. —
2. " " Unterstüzungsgesell. in Philadelphia	" 50. —
3. " " Wohlthätigkeitsgesell. in Washington	" 50. —
4. " " Hülfsgesellschaft in Amsterdam	" 50. —
Nebertrag	Fr. 250. —

	Übertrag	Fr.	250. —
5. La Société philanthropique in Brüssel	"	50.	—
6. die schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux	"	50.	—
7. " " Hülfsgesellschaft in Marseille	"	100.	—
8. " " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Livorn	"	25.	—
9. " Rom	"	25.	—
10. " helvet. Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua	"	50.	—
11. " schweiz. Hülfsgesellschaft in Turin	"	50.	—
12. " " Unterstüzungskasse in Hamburg	"	37. 50	
13. " " Hülfsgesellschaft in Leipzig	"	37. 50	
14. " " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Berlin	"	37. 50	
15. der schweiz. Unterstüzungsverein in Wien	"	50.	—
16. " " Pesth	"	12. 50	
17. das Spital in Chaux-de-Fonds	"	1000.	—
18. " " in Locle	"	200.	—
19. " " Bonvouloir bei Murten	"	200.	—
20. " St. Gotthard-Hospiz	"	200.	—
		Fr. 2375.	—

IX. Sammlung von Liebesssteuern für durch Naturereignisse Beschädigte.

Im Berichtsjahre sind aus 16 Gemeinden Schätzungsverbale für Hagel- und Wasserschäden eingereicht worden. (Rohrbach, Saulch, Kan-
dergrund, Lütschenthal, Gadmen, Innerkirchen, Meiringen, Rüschegg,
Guggisberg, Schangnau, Stöthenbach, St. Stephan, Zweifelden, Hom-
berg, Horrenbach und Ursenbach).

Der Hagelschaden betrifft 8 Gemeinden aus den Bezirken Mar-
wangen, Delsberg, Frutigen, Schwarzenburg, Signau, Thun und
Wangen. Er beträgt Fr. 69267. —

Außer Berücksichtigung fallen Beschädigte, welche
mehr als Fr. 20,000 Vermögen besitzen, mit
bleiben Fr. 65868. —

Der Wasserschaden betrifft mit Ausnahme von
Saulch alle übrigen Gemeinden und beträgt

Fr. 116,618. 12

wovon wie oben außer Berücksichti-
ung fallen " 38,098. 12

bleiben Fr. 78,520. —

Total Fr. 144,388. —

Die Bettagssteuern, welche zu theilweiser Vergütung dieses kanto-
nalen Schadens erhoben wurden, betragen blos Fr. 9489. 10. In

den Kirchgemeinden Oberwyl bei Bürren, Courfaivre, Saulch und Courtedoux wurden keine Steuern gesammelt; Oberwyl lieferte nämlich die gesammelten Steuern an die solothurnische Irrenanstalt und Saulch ist selbst unter den Beschädigten.

Ende Septembers wurden die Kantone Tessin, St. Gallen, Graubünden, Wallis und Uri durch Überschwemmungen stark heimgesucht, so daß neben dem Verlust von vielen Menschenleben noch ein solcher von mehreren Millionen Franken an dem Eigenthume von Staat, Korporationen und Privaten zu beklagen ist. Der Bundesrath berief zur Berathung der Mittel, durch welche den schwer Heimgesuchten geholfen werden könnte, auf den 12. Oktober eine Konferenz sämmtlicher Kantone ein, welche folgendes Ansuchen an den Bundesrath stellten:

1. Erlaß eines Aufrufs zur Hülfeleistung an alle Schweizer.
2. Ernennung einer Expertenkommission zu Ausmittlung des Schadens.
3. Entgegennahme der Hülffsgelder und Ernennung eines Central-Hülffs-Comite.
4. Nach Schluß der Gabensammlung und Eingang der Untersuchungsergebnisse, wieder Einberufung der Konferenz zu Genehmigung der Gaben-Bertheilungsgrundsätze.

Der Bundesrath erließ am 14. Oktober einen Aufruf zur Gabensammlung und bestellte sowohl die Expertenkommission als ein Hülffs-Comite, das seinen Sitz in Zürich, und nebst der Bertheilung der Naturalgaben auch die Aufgabe hat, einen Bertheilungsentwurf zu Handen der Konferenz vorzulegen.

Am 13. Oktober ordnete der Regierungsrath eine Steuersammlung von Haus zu Haus an und beauftragte die Direktion mit der Abnahme der Steuern und ihrer Ablieferung an die Bundesbehörden. Infolge dieser Anordnung sind bei der Direktion an Geldsteuern eingegangen und der eidgenössischen Staatskasse abgeliefert worden

Fr. 175,136. 31

Dazu kommen noch die vom Große-Rath be- willigte	10,000. —
und die vom Hülffs-Comite der Stadt Bern direct abgelieferten	" 83,712. 51
	Summa Fr. 268,848. 82

Außerdem wurden noch von anderer Seite aus dem Kanton Bern Gaben direkt an die Bundeskasse, so wie an die betroffenen Kantone versendet, von denen die Direktion keine Kenntniß hat, mit Ausnahme von Fr. 3000., welche das Hülffs-Comite von Biel nach Tessin, St. Gallen und Graubünden sandte.

An Naturalgaben sind im Ganzen eingelangt und theils direkt

an das Hülfs-Comite von Zürich, theils auf seine Anordnung nach Wallis und Graubünden versandt worden:

2467,65	Zentner Kartoffeln.
44,19	Mehl, Reis und Mais.
2,88	Böhnlein und Erbsen.
75,45	dürres Obst und Bohnen.
63,84	Korn.
0,13	Käse.
5,32	Teigwaaren.
0,32	Dürres Fleisch und Wurst.
50.	grünes Obst.
1,78	verschiedene Lebensmittel.
680	Stück Oberkleider für Männer.
259	" Kinderkleider. " Frauen.
493	" Kinderkleider. "
437	Hemder.
616	Paar Strümpfe.
201	Stück Unterkleider.
378	Ellen Tuchstoff.
131	Bettstücke.
209	Paar Schuh.
863	Stück diverse Kleider.
25	Pfund Wollengarn.

Bern, den 11. Februar 1869.

Der Direktor des Innern,
Abtheilung Gemeinde und Armenwesen
Hartmann.